

Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) den neuen § 5b Abs. 6 in das Deutsche Richtergesetz (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) eingefügt, der eine zwingende Eröffnung der Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vorsieht. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind im Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 479), BS 315-1, im neuen § 6 Abs. 2 JAG umgesetzt worden. Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 523), BS 315-1-1, muss nun um entsprechende Vorschriften zum Ablauf des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ergänzt werden.

Im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitete der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung Vorschläge für eine weitere Annäherung der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Ländern. Begründet wurde dieser Auftrag mit der in einigen Bereichen unterschiedlichen Ausgestaltung der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Verpflichtung, die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen zu gewährleisten (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sieht den Bericht des Koordinierungsausschusses aus dem November 2016, über den im Jahr 2017 ein Austausch mit den juristischen Fakultäten erfolgte, als sachgerechte Grundlage zur weiteren Harmonisierung der Juristenausbildung an. Der überarbeitete Pflichtstoffkatalog sei eine sachgerechte Grundlage, um bundesweit den Umfang des Prüfungsstoffs zu begrenzen und zu harmonisieren. Eine Umsetzung des Pflichtstoffkatalogs durch die Länder wird ebenso

begrüßt, wie die im Bericht enthaltenen Vorschläge zur bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsgestaltung. Im Hinblick darauf sollen die landesrechtlichen Vorgaben des Pflichtstoffkatalogs sowie der Zulassungshürden für die mündliche Prüfung angepasst werden.

In der Praxis hat sich zudem weiterer Regelungsbedarf in Bezug auf Einzelfragen in den Bereichen Ausbildung und Prüfung ergeben. Dies betrifft beispielsweise die Frist zur Meldung für die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Halbjahr, die Möglichkeit der einfacheren elektronischen Kommunikation mit dem und durch das Landesprüfungsamt für Juristen, das Zusammenspiel mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium bei der Auswahl der Prüfungsarbeiten im Öffentlichen Recht, die verdeckte Zweitkorrektur sowie die Zulässigkeit von Markierungen in Hilfsmitteln. Die Wahlfächer sollen maßvoll umstrukturiert und gestrafft werden, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung bei vertretbarem Aufwand zu ermöglichen. Die Wahl der Pflichtstationen soll insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Station bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer flexibilisiert werden. Die Gebühren für Notenverbesserungen sind seit ihrer Einführung im Juli 2003 nicht erhöht worden und spiegeln schon länger nicht mehr die tatsächlichen Kosten wider. Auch insoweit sollen die rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

B. Lösung

Durch den Neuerlass der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung können die erforderlichen Vorschriften zur Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eingefügt sowie die Vorschläge des Koordinierungsausschusses bezüglich der Zulassungshürden für die mündliche Prüfung und des Pflichtstoffkatalogs umgesetzt werden. Die weiteren im Laufe der Zeit offenkundig gewordenen Defizite des aktuellen Systems können ebenfalls berücksichtigt werden und verschiedene Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes eingeführt werden. Das zeitaufwendige Einvernehmensverfahren bei der Auswahl der Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht wird abgeschafft und durch eine zwingende Übermittlung der Aufsichtsarbeiten an das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium ersetzt. Die Fristen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

im ersten Halbjahr werden nach vorne verlegt, um so dem Landesprüfungsamt für Juristen einen weniger gedrängten Zeitraum zur Bearbeitung der Anmeldungen zu gewähren. Durch das Zusammenlegen zweier Wahlfächer wird ein neues attraktives Wahlfach „Wirtschaftsrecht“ geschaffen, welches ein angemesseneres Verhältnis zwischen Aufwand für Ausbildung und Prüfung auf der einen Seite und Inanspruchnahme auf der anderen Seite bieten wird. Wo zuvor die Schriftform zwingend vorgesehen war, wird nun überwiegend auch die Möglichkeit der einfachen elektronischen Kommunikation eröffnet. Eine maßvolle Erhöhung der Gebühren für die Notenverbesserung stärkt das gebührenrechtliche Prinzip der Kostendeckung.

Im Übrigen erfolgen verschiedene redaktionelle Änderungen.

Die Verordnung berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Neustrukturierung der Ausbildung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Durch die Einführung der verdeckten Zweitkorrektur kommt es möglicherweise zu einem Anstieg der erforderlichen Stichkorrekturen, wenn die beiden Bewertungen mehr als drei Punkte auseinanderliegen. Mit aktuell 17,00 Euro für einen Stichtscheid sind jedoch keine signifikanten Kostensteigerungen zu erwarten. Die Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Ableistung des juristischen Vorbereitungsdiens-tes in Teilzeit wird nach Einschätzung des Bundes einen Zeitaufwand von 40 Minuten einer Person des dritten Einstiegsamtes erfordern. Bei einem Stundensatz von 40,80 Euro ergeben sich hieraus Personalkosten von 27,70 Euro pro Fall, zuzüglich geschätzter 1,50 Euro Sachkosten. Da in Rheinland-Pfalz aktuell nur von einer geringen Nachfrage nach dem Teilzeitmodell ausgegangen wird – es gibt keine Anzeichen für ein tatsächlich gesteigertes Interesse an dem bundesrechtlich vorgegebenen Modell – wird von einem mittleren dreistelligen Betrag pro Jahr ausgegangen werden können. Die Erhöhung der Gebühren für die Notenverbesserungen wird voraussichtlich zu Mehreinnahmen für den Haushalt in geschätzter Höhe von jährlich knapp 10 000 Euro.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)

Vom

Inhaltsübersicht

Teil 1

Staatliche Pflichtfachprüfung

- § 1 Prüfungsfächer
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Meldung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Notenstufen und Punktzahlen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis von Prüfungsterminen
- § 11 Ordnungsverstöße
- § 12 Störungen des Prüfungsablaufs
- § 13 Prüfungszeugnis, Prüfungsakten

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Beginn und Ende, Teilzeitvorbereitungsdienst
- § 15 Leitung
- § 16 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 17 Dienstaufsicht, Aufsicht
- § 18 Urlaub, Trennungsgeld

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 19 Ausbildungsstationen
- § 20 Form der Ausbildung
- § 21 Ausbildung am Arbeitsplatz
- § 22 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft
- § 23 Ausbildungslehrgänge
- § 24 Ausbildung am Arbeitsplatz Zivilrechtspflege
- § 25 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege
- § 26 Ausbildung am Arbeitsplatz Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 27 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung
- § 28 Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

- § 29 Ausbildung am Arbeitsplatz Strafrechtspflege
- § 30 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege
- § 31 Ausbildung am Arbeitsplatz Rechtsberatung
- § 32 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung
- § 33 Wahlstation
- § 34 Ausbildung am Arbeitsplatz Wahlfach
- § 35 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Wahlfach

Teil 3

Zweite juristische Staatsprüfung

- § 36 Vorstellung, Dienstaufsicht
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Anwendbare Vorschriften, Prüfungszeugnis
- § 39 Schriftliche Prüfung
- § 40 Mündliche Prüfung

Teil 4

Gebühren

- § 41 Gebührenerhebung

Teil 5

Schlussbestimmung

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 479), BS 315-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit verordnet:

Teil 1 **Staatliche Pflichtfachprüfung**

§ 1

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Soweit nur ein Überblick verlangt wird, genügen Kenntnisse von Inhalt und Struktur der Normen, ihrer systematischen Bedeutung und Grundgedanken, ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die in der Anlage aufgeführten Kernbereiche
 - a) des Bürgerlichen Rechts,
 - b) des Strafrechts,
 - c) des Öffentlichen Rechts und
 - d) des Europarechts
 - e) einschließlich des Verfahrensrechts sowie

2. die rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächer
 - a) Deutsche Rechtsgeschichte,
 - b) Römisches Recht,
 - c) Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
 - d) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
 - e) Rechtsphilosophie,
 - f) Rechtssoziologie und
 - g) Juristische Methodenlehre.

§ 2

Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Es endet nach der Zulassung mit dem Bestehen oder dem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird zweimal jährlich in Mainz und in Trier abgenommen (Prüfungskampagnen). Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt bei Bedarf weitere Prüfungstermine und Prüfungsorte.

§ 3

Meldung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich für die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Halbjahr spätestens am 15. November des Vorjahres, im Falle der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung – JAG –) spätestens am 10. Januar des Prüfungsjahres, für die staatliche Pflichtfachprüfung im zweiten Halbjahr spätestens am 1. Juli des Prüfungsjahres beim Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
2. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1),
3. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
4. die Geburtsurkunde,
5. ein Lebenslauf,
6. ein Lichtbild und
7. eine Erklärung über die Bestimmung des Ortes, an dem die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Können die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erforderlichen Urkunden nicht beigebracht werden, so sind diese Nachweise in anderer Form zu erbringen. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten oder elektronisch eingereichten Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 kann das Prüfungsamt die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale oder beglaubigte Kopien einzureichen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens sechs Studienhalbjahre Rechtswissenschaften studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität, davon mindestens zwei Studienhalbjahre an einer Universität des Landes Rheinland- Pfalz,
2. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern nach § 1 Abs. 2 besucht hat,
3. die praktischen Studienzeiten abgeleistet hat (§ 2 Abs. 3 JAG),
4. an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat,
5. an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat,
6. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat sowie
7. eine Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene nach Absatz 1 Nr. 4 war erfolgreich, wenn die schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Die Teilnahme an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 5 war erfolgreich, wenn die schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit, einer Aufsichtsarbeit oder eines Referats mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer praktischen Studienzzeit im Ausland (§ 2 Abs. 3 Satz 4 JAG) gilt als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6, wenn sie insgesamt 13 Wochen gedauert hat.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes kann einzelne Leistungsnachweise einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät als gleichwertig anerkennen und aus wichtigem Grund sonstige Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen.

§ 5

Zulassung

(1) Über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(2) Bis zur Zulassung kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe von Gründen von der staatlichen Pflichtfachprüfung zurücktreten. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes kann die Zulassung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers

1. zurücknehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zur Ablehnung der Zulassung geführt hätten, oder
2. widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Prüfungsverfahren infolge schwerer Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.

Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an sechs Tagen zu fertigen. Für drei Aufsichtsarbeiten sind die Aufgaben dem Kernbereich des Bürgerlichen Rechts, für zwei Aufsichtsarbeiten dem Kernbereich des Öffentlichen Rechts und für eine Aufsichtsarbeit dem Kernbereich des Strafrechts, jeweils einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächer, zu entnehmen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt die Termine, die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten und die zulässigen Hilfsmittel; diese hat die Bewerberin oder der Bewerber selbst zu beschaffen. Die Verwendung bestimmter Arten von Papier und Schreibgeräten oder Eingabegeräten kann vorgeschrieben werden. Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen und Anmerkungen aller Art in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln sind unzulässig. Registerfahnen oder Griffregister sind zulässig, soweit mit ihnen allein auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Hinweise auf einzelne Paragraphen sind unzulässig.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus; die Aufgaben aus dem Kernbereich des Öffentlichen Rechts

sind dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium nach ihrer Verwendung zur Kenntnis zu geben. Die Aufgaben betreffen einen tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall oder ein theoretisches Thema.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Schwangeren Bewerberinnen gewährt die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist unter der ständigen Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsamtes, einer Richterin oder eines Richters oder einer Beamtin oder eines Beamten zu fertigen. Die Aufsicht führende Person wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestimmt; ihr können Hilfskräfte beigegeben werden.

(6) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede während der Bearbeitungszeit festgestellte Unregelmäßigkeit.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung entfällt zu gleichen Teilen auf die Pflichtfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, jeweils einschließlich der rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern einschließlich des vorsitzenden Mitglieds besteht. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und prüft im selben Umfang wie die übrigen Mitglieder; es verschafft sich vor der Prüfung durch Rücksprache mit den Bewerberinnen und den Bewerbern einen Eindruck von deren Persönlichkeit.

(3) Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als fünf Bewerberinnen und Bewerber geladen werden. Die mündliche Prüfung dauert so lange, dass auf jede Bewerberin und jeden Bewerber etwa 30 Minuten entfallen. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn die Prüfungsdauer drei Stunden überschreitet.

(4) Die Leistungen in den drei Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuss jeweils gesondert zu bewerten.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befassten Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; dies gilt nicht für die Beratung.

(6) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber,
4. die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung,
5. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
6. ein nach § 9 Abs. 4 Satz 3 gewährter Zuschlag und
7. die Prüfungsgesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Notenstufe und Punktzahl.

(7) Die Gründe für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bei dem Prüfungsausschuss oder innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 JAG bei dem Prüfungsamt zu stellen. Eine schriftliche Mitteilung ist mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzustimmen.

§ 8

Notenstufen und Punktzahlen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- | | | |
|---------------------|---|---|
| sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| (16, 17, 18 Punkte) | | |
| gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| (13, 14, 15 Punkte) | | |
| vollbefriedigend | = | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| (10, 11, 12 Punkte) | | |
| befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| (7, 8, 9 Punkte) | | |
| ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| (4, 5, 6 Punkte) | | |
| mangelhaft | = | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, |
| (1, 2, 3 Punkte) | | |
| ungenügend | = | eine völlig unbrauchbare Leistung. |
| (0 Punkte) | | |

(3) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf

- | | | | |
|------------------|---------------------|-------|-----|
| sehr gut | bei einer Punktzahl | 14,00 | bis |
| | von | 18,00 | |
| gut | bei einer Punktzahl | 11,50 | bis |
| | von | 13,99 | |
| vollbefriedigend | bei einer Punktzahl | 9,00 | bis |
| | von | 11,49 | |
| befriedigend | bei einer Punktzahl | 6,50 | bis |
| | von | 8,99 | |
| ausreichend | bei einer Punktzahl | 4,00 | bis |
| | von | 6,49 | |

mangelhaft	bei einer Punktzahl	1,50	bis
	von	3,99	
ungenügend	bei einer Punktzahl	0,00	bis
	von	1,49.	

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Prüferpaar) bewertet. Alle zu einer Aufgabe gefertigten Aufsichtsarbeiten sind demselben Prüferpaar zuzuleiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat die eine Hälfte der Aufsichtsarbeiten als Erstprüferin oder Erstprüfer und die andere Hälfte als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bewerten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer darf die Bewertung durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer nicht bekannt sein. Sind mehr als 30 zu einer Aufgabe gefertigte Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so können sie auf mehrere Prüferpaare aufgeteilt werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr in der Lage, die zugeteilten Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so kann sie oder er durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt werden.

(2) Weichen die zwei Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als 3,00 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes, eine von ihr oder ihm bestimmte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Prüfer die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen fest (Stichentscheid).

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in der schriftlichen Prüfung mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils 4,00 Punkten bewertet wurden und die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung mindestens 22,50 Punkte beträgt. Ansonsten ist die Bewerberin oder der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

(4) Über die Leistungen in der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung werden die Punkte der Einzelbewertungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelbewertungen geteilt; eine sich

dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Lautet das rechnerische Ergebnis auf mindestens 4,00 Punkte, so kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers zutreffender gekennzeichnet wird.

(5) Ist das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung geringer als 4,00 Punkte, so ist sie nicht bestanden. Bei einem Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von 4,00 oder mehr Punkten ist sie mit der sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden Prüfungsgesamtnote bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die mündliche Prüfung die Prüfungsgesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Notenstufe und Punktzahl sowie deren Berechnung bekannt.

(6) Ist bei einem Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung (§ 5 Abs. 3 JAG) ein Bewertungsfehler nach summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. Hält die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin für nicht ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.

§ 10

Versäumnis von Prüfungsterminen

(1) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber in einem Termin zur Fertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder wird eine Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Aufsichtsarbeit als mit 0 Punkten bewertet. Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung baldmöglichst nachzufertigen.

(2) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber im Termin zur mündlichen Prüfung nicht oder scheidet sie oder er vorzeitig aus diesem Termin aus, so ist die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Bei genügender Entschuldigung ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin zu laden.

(3) Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. § 6 Abs. 4 Satz 5 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. Die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen ist ausgeschlossen, wenn seit dem versäumten Prüfungstermin oder seit dem Tag der mündlichen Prüfung ein Monat vergangen ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 schriftlich oder elektronisch bekannt.

§ 11

Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; die staatliche Pflichtfachprüfung ist nicht bestanden. Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Ausgabe einer Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechend berichtigt oder die staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes. Sie oder er gibt sie der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Über die Folgen von Ordnungsverstößen in der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Störungen des Prüfungsablaufs

Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach deren Eintritt schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Beeinträchtigungen durch organisatorische Maßnahmen und Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkung sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Termins, gegenüber der Aufsicht führenden Person in der schriftlichen Prüfung oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung geltend zu machen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber die betreffende Prüfungsleistung innerhalb derselben Prüfungskampagne wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann sie oder er auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 13

Prüfungszeugnis, Prüfungsakten

- (1) In dem Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung ist die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktzahl anzugeben.
- (2) Ein Zeugnis über die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung wird nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine höhere Punktzahl als bei der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung erzielt hat.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats seit dem Tage der mündlichen Prüfung oder des Zugangs der Mitteilung über das Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung beim Prüfungsamt ihre oder seine vollständigen Prüfungsakten einsehen.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Beginn und Ende, Teilzeitvorbereitungsdienst

(1) Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu dem auf den 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres folgenden ersten Arbeitstag.

(2) Der Antrag auf Aufnahme (§ 6 Abs. 4 Satz 1 JAG) muss unter Verwendung des amtlichen Vordrucks spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Termin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingegangen sein; er kann auch elektronisch eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. zwei mit Namen versehene Lichtbilder, bei elektronischer Einreichung nur eines,
3. die Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
5. das Zeugnis über die erste Prüfung, gegebenenfalls mit einem Nachweis über eine frühzeitige Ablegung (§ 5 Abs. 5 JAG),
6. Nachweise über abgeleitete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Nachweise zu den Härtegesichtspunkten nach § 5 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. S. 569, BS 315-1-3) in der jeweils geltenden Fassung und
8. eine Erklärung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung bei der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragt wurde.

Später eingehende oder unvollständige Anträge werden bis zum nächstfolgenden Aufnahmetermin zurückgestellt; bleiben jedoch im laufenden Aufnahmeverfahren Ausbildungsplätze unbesetzt, so können solche Anträge ausnahmsweise noch zum bevorstehenden Aufnahmetermin berücksichtigt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft, wird nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Gleiches gilt, wenn

in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers ein Beendigungsgrund entsprechend § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(4) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet aus dem juristischen Vorbereitungsdienst aus

1. mit Ablauf des Monats, in dem die zweite juristische Staatsprüfung bestanden worden ist,
2. mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm mitgeteilt wird, dass die zweite juristische Staatsprüfung wiederholt nicht bestanden worden ist, oder
3. spätestens mit Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die zweite juristische Staatsprüfung erstmals vollständig hätte abgelegt werden können.

In besonderen Härtefällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Satz 1 Nr. 3 Ausgeschiedene für die Dauer von bis zu sechs Monaten wieder in den juristischen Vorbereitungsdienst aufnehmen; die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist zu entlassen, wenn die den Härtefall begründenden Umstände weggefallen sind.

(5) Wer die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal in Rheinland-Pfalz nicht bestanden hat, kann einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von bis zu sechs Monaten ableisten.

(6) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Der juristische Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, für den die Entlassung beantragt wurde.

(7) In den Fällen des § 6 Abs. 7 JAG sind bei der Entlassung folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Ende eines Kalendermonats,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Ende eines
Kalendervierteljahres.

(8) Der Antrag auf Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (§ 6 Abs. 2 JAG) ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 JAG, einschließlich einer Erklärung über den Umfang der tatsächlich persönlich erbrachten Betreuungs- oder Pflegeleistungen, vorzulegen. Lebt im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist dies anzugeben.

(9) Die Bewilligung der Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Absatz 5 kann nicht in Teilzeit abgeleistet werden.

(10) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bei Ableistung in Teilzeit beträgt 30 Monate. Der Verlängerungszeitraum von sechs Monaten beginnt entweder nach zwölf Monaten oder nach achtzehn Monaten des Vorbereitungsdienstes. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über den Zeitpunkt des Verlängerungszeitraums und weist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar für diesen Zeitraum entweder jeweils drei Monate zu zwei weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder jeweils zwei Monate zu drei weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 zu. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist vor der Entscheidung zu hören.

(11) Die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen bleibt wie bei Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Vollzeit bestehen. Zum Ausgleich wird der regelmäßige Dienst bei der Ausbildung am Arbeitsplatz (§ 21) um ein Fünftel reduziert. Im Verlängerungszeitraum nach Absatz 10 besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2); die freiwillige Teilnahme ist im Rahmen der Kapazitäten möglich.

§ 15

Leitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet unbeschadet der Absätze 2 bis 4 den juristischen Vorbereitungsdienst, überweist die Rechtsreferenda-

rin oder den Rechtsreferendar den Ausbildungsstationen, bestimmt eine Stammausbildungsstelle und die weiteren Ausbildungsstellen und regelt den ergänzenden Vorbereitungsdienst in den Fällen des § 5 b Abs. 4 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und des § 14 Abs. 5.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar

1. zur Ausbildung bei einem Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen oberen Landesgerichts,
2. zur Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unmittelbar an diese und
3. zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde in der Pflichtstation Verwaltung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Direktion).

(3) Findet die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung in den kreisfreien Städten Mainz und Worms und in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms statt, nimmt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die der nach Absatz 2 Nr. 3 zuständigen Direktion zugewiesenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen leiten in der jeweiligen Ausbildungsstation die Ausbildung der ihnen überwiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Für die Leitung und Überwachung der Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung bestellt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter bei der nach Absatz 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

§ 16

Ausbildung in anderen Bezirken

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des beteiligten Oberlandesgerichts für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk in der Bundesrepublik Deutschland überweisen. Wird die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung davon betroffen, so erfolgt die Überweisung im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann zulassen, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der dortigen Ausbildungsbehörde einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast im Lande Rheinland- Pfalz ableistet.

§ 17

Dienstaufsicht, Aufsicht

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar untersteht der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der Stelle, die nach § 15 die jeweilige Ausbildung leitet. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar untersteht der Aufsicht der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle. Den die Ausbildung betreffenden Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter ist Folge zu leisten.

(3) Widerspruchsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 JAG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 BeamtStG ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 18

Urlaub, Trennungsgeld

(1) Urlaub wird auf den Ausbildungsabschnitt angerechnet, in dem er genommen wird. Während der Lehrgänge und während der Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer soll Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Über die Gewährung von Urlaub in anderen Fällen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125, BS 2030-1-2) in der jeweils geltenden Fassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Während des gesamten juristischen Vorbereitungsdienstes wird Trennungsgeld nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 JAG für eine Ausbildung außerhalb von Rheinland-Pfalz längstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 19

Ausbildungsstationen

(1) Die Ausbildung findet statt:

1. 21 Monate in den Pflichtstationen, und zwar:
 - a) fünf Monate in der Zivilrechtspflege,
 - b) vier Monate in der Verwaltung,
 - c) drei Monate in der Strafrechtspflege und
 - d) neun Monate in der Rechtsberatung sowie
2. drei Monate in einer Wahlstation.

(2) In besonderen Einzelfällen können im Rahmen des § 5 b DRiG Dauer und Reihenfolge der Pflichtstationen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 geregelt werden. Die Pflichtstation Verwaltung kann für zwei Monate, in begründeten Ausnahmefällen bis zu vier Monate, die Wahlstation kann bis zu drei Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden. Die Pflichtstation Rechtsberatung kann bis zu sechs Monate, die Wahlstation bis zu drei Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden, wobei ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll. Die Ausbildungszeit im Ausland soll insgesamt zehn Monate nicht überschreiten. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; Entscheidungen betreffend die Pflichtstation Verwaltung oder die Wahlstation – Wahlfach Verwaltungsrecht – ergehen im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

(3) Die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung kann bis zu zwei Monate bei einem Gericht der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder bis zu vier Monate an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. Der Antrag auf Überweisung an ein solches Gericht oder an diese Universität muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Pflichtstation Zivilrechtspflege bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingegangen sein.

(4) Die Pflichtstation Rechtsberatung kann bei verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien abgeleistet werden, wobei ein Ausbildungsabschnitt mindestens drei Monate dauern soll. Auf die Pflichtstation Rechtsberatung wird mit drei Monaten angerechnet:

1. eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,

2. eine Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich oder
3. eine Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Auf die Wahlstation wird mit drei Monaten angerechnet:

1. eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder
2. eine Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich.

§ 20

Form der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Ausbilderin oder des Ausbilders, in Arbeitsgemeinschaften und in Lehrgängen. Sie kann durch Seminare, Vortragsveranstaltungen und Exkursionen ergänzt werden. Bei einer Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer nimmt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an einem Seminar, einer Übung oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teil.

(2) Die Ausbildung in jeder Ausbildungsstation wird von einer Arbeitsgemeinschaft begleitet.

(3) Es werden eingerichtet:

1. die Arbeitsgemeinschaften Zivilrechtspflege und Strafrechtspflege von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
2. die Arbeitsgemeinschaft Verwaltung von der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion,
3. die Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer,
4. die Arbeitsgemeinschaften – Wahlfach Familien- und Erbrecht –, – Wahlfach Medienrecht –, – Wahlfach Arbeitsrecht –, – Wahlfach Sozialrecht –, – Wahlfach Strafrecht –, – Wahlfach Steuerrecht – und – Wahlfach Wirtschaftsrecht – von dem fachlich zuständigen Ministerium und
5. die Arbeitsgemeinschaft – Wahlfach Verwaltungsrecht – von dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium.

Zur Einrichtung gehört auch die Bestellung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter. § 27 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Wählt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so ist sie oder er von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zu befreien, wenn der nächstgelegene Arbeitsgemeinschaftsort nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist. Über die Befreiung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, im Falle der Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung oder in der Wahlstation – Wahlfach Verwaltungsrecht – im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

§ 21

Ausbildung am Arbeitsplatz

(1) Am Arbeitsplatz der Ausbilderin oder des Ausbilders soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar den beruflichen Tagesablauf erleben und sich mit der Arbeitsweise in dem jeweiligen Sachgebiet vertraut machen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll frühzeitig zur selbstständigen Tätigkeit angeleitet werden. Maß und Art der übertragenen Arbeiten richten sich nach dem Ausbildungsziel.

(2) Mit der Ausbildung am Arbeitsplatz soll nur betraut werden, wer nach fachlicher Leistung und pädagogischer Befähigung hierfür geeignet ist.

(3) Über die Ausbildung am Arbeitsplatz ist ein Nachweis zu führen (Ausbildungsnachweis). In dem Ausbildungsnachweis sollen die schriftlichen Arbeiten und die wesentlichen mündlichen Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vermerkt und jeweils nach § 8 Abs. 2 bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Bewertungen ist für die Ausbildungsstation eine Note nach § 8 Abs. 2 zu erteilen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder kann ergänzende Bemerkungen über Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars anfügen.

(4) Bei einer Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich (§ 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Nr. 2) ist die Teilnahme an einem Seminar, einer Übung oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachzuweisen.

(5) Der Ausbildungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung der Ausbildungsstation zu den Personalakten zu nehmen. Er ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch die Ausbilderin oder den Ausbilder vor Aufnahme in die Personalakten bekannt zu geben. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar erhält einen Abdruck des Ausbildungsnachweises.

§ 22

Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Ausbildung am Arbeitsplatz ergänzen und vertiefen. Im Vordergrund steht die Erörterung von praktischen Rechtsfällen und Problemsachverhalten anhand von Akten oder Aktenauszügen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll sich in der Arbeitsgemeinschaft auch üben, Vorträge aus Akten und Referate in freier Rede zu halten und die eigene Rechtsauffassung in der Diskussion zu vertreten. Vom zweiten bis zum 16. Ausbildungsmonat ist monatlich mindestens eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsfächern der zweiten juristischen Staatsprüfung zu fertigen und zur Bewertung und Besprechung abzuliefern; sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird und der Verlängerungszeitraum nach dem zwölften Ausbildungsmonat beginnt, ist der Verlängerungszeitraum insoweit nicht mitzuzählen. In einer der Arbeitsgemeinschaften der Pflichtstationen sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Wahlstation ist jeweils mindestens ein Aktenvortrag zu halten.

(2) Die Unterweisung in der Arbeitsgemeinschaft dauert in der Regel wöchentlich vier bis sechs Unterrichtsstunden. Die für die Fertigung und Besprechung der Aufsichtsarbeiten benötigte Zeit ist zusätzlich anzusetzen. Die Arbeitsgemeinschaft kann im entsprechenden Umfang auch als Blockarbeitsgemeinschaft veranstaltet werden. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 25 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare angehören.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wird von mindestens einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter betreut. Die Mitwirkung anderer geeigneter Personen ist zulässig. Zur Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder zum Arbeitsgemeinschaftsleiter soll nur bestellt werden, wer über die erforderliche pädagogische Befähigung

gung sowie über eine angemessene Berufserfahrung verfügt und sich bereits als Ausbilderin oder Ausbilder bewährt hat. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann auf Antrag von den sonstigen Dienstgeschäften bis zur Hälfte entlastet werden.

(4) Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der Arbeitsgemeinschaft sind nach jeder Ausbildungsstation in einem Zeugnis zu beurteilen und mit einer Note nach § 8 Abs. 2 zu bewerten. Das Zeugnis ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft zu den Personalakten zu nehmen. § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ausbildungslehrgänge

(1) Ausbildungslehrgänge dienen der Einführung in Ausbildungsabschnitte, der Ergänzung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung.

(2) Lehrkräfte sind in der juristischen Ausbildung erfahrene Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) § 20 Abs. 3 sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) In den ersten drei Wochen der Pflichtstation Zivilrechtspflege wird in einem Lehrgang in die Relationstechnik (Sachbericht und Gutachten), das Abfassen von Urteilen und Beschlüssen sowie den Gang des Zivilprozesses eingeführt.

(5) Die Einrichtung weiterer Lehrgänge regelt

1. für die Pflichtstation Verwaltung und die Wahlstation - Wahlfach Verwaltungsrecht - das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium und
2. im Übrigen
das fachlich zuständige Ministerium, das bei Lehrgängen in der Pflichtstation Rechtsberatung im Einvernehmen mit den zuständigen Rechtsanwaltskammern entscheidet.

§ 24

Ausbildung am Arbeitsplatz Zivilrechtspflege

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer Zivilkammer eines Landgerichts oder der Zivilabteilung eines Amtsgerichts zuzuweisen.

(2) Am Arbeitsplatz der Richterin oder des Richters für Zivilsachen sollen neben der Teilnahme an Sitzungen zunächst Urteile, Beschlüsse und richterliche Verfügungen entworfen sowie in Beratungen Vorträge gehalten werden. In der Folgezeit sollen darüber hinaus unter Aufsicht der ausbildenden Richterin oder des ausbildenden Richters Parteien angehört, Beweise erhoben und mündliche Verhandlungen geleitet werden. Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, sollen die täglichen Eingänge selbstständig vorbearbeitet und die anstehenden Entscheidungen entworfen werden.

§ 25

Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege soll ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben einer Richterin oder eines Richters in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren) verschafft werden. Die Kenntnisse im Zivilprozessrecht sollen nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans ergänzt und vertieft werden. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll auch einen Einblick in die Besonderheiten des familien- und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erhalten.

(2) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus dem Tätigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren).

§ 26

Ausbildung am Arbeitsplatz Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Ausbildung erfolgt bei einer Stelle der öffentlichen Verwaltung, bei der die Ausbildung durch eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt gewährleistet ist, oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Am Arbeitsplatz der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit allen Aufgaben befasst werden, die typischerweise von Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung zum Richteramt

wahrzunehmen sind und praktisches Verwaltungshandeln einschließlich Verwaltungsmanagement und Abschätzung wirtschaftlicher Auswirkungen erfordern. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll bei Verhandlungen sowie bei Besprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde zugezogen werden und Gelegenheit zum Vortrag sowie zur Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, sollen die täglichen Eingänge durchgesehen und die anstehenden Entscheidungen entworfen werden.

(3) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll auch Aufgaben und Tätigkeiten der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse kennen lernen, an ihren Sitzungen und deren Vorbereitungen durch die Verwaltung teilnehmen und geeignete Angelegenheiten selbständig oder neben der ausbildenden Beamtin oder dem ausbildenden Beamten vertreten.

(4) Zur Ausbildung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen. In Ausnahmefällen erfolgt die Zuweisung an ein Gericht einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Ausbildung am Arbeitsplatz der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung, insbesondere mit dem Verwaltungsverfahren und der Bescheidtechnik, vertraut gemacht werden. Es soll ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben der Eingriffs-, Leistungs- und Planungsverwaltung verschafft werden. Die Kenntnisse im Öffentlichen Recht sollen nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans ergänzt und vertieft werden.

(2) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltung wird bei der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion oder bei einer anderen Behörde eingerichtet. Eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit leitet die Arbeitsgemeinschaft. Das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium bestellt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter auf Vorschlag der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion; soll eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden, so ist das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 28

Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften

Speyer

(1) Während der Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Pflichtstation Verwaltung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Öffentlichen Recht vertiefen sowie Grundkenntnisse in anderen verwaltungsbezogenen Disziplinen einschließlich Verwaltungsmanagement und Abschätzung wirtschaftlicher Auswirkungen erwerben. Im ersten Monat erfolgt die Ausbildung in Form eines Einführungslehrgangs in das Öffentliche Recht. In den folgenden drei Monaten nimmt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach Maßgabe der Überweisungsverfügung an einem Seminar, einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft, einer landesrechtlichen Übung und weiteren Lehrveranstaltungen teil. Es sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht zu fertigen und zur Bewertung abzuliefern.

(2) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erteilt Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ein Gesamtzeugnis. In dem Gesamtzeugnis sind die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars mit einer der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Noten zu bewerten. Das Nähere regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium.

§ 29

Ausbildung am Arbeitsplatz Strafrechtspflege

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer Staatsanwaltschaft, einer Strafkammer eines Landgerichts, einer oder einem Vorsitzenden eines Schöffengerichts oder einer Strafrichterin oder einem Strafrichter zuzuweisen.

(2) Am Arbeitsplatz der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts soll sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar zunächst nur mit der Aufklärung von Straftaten und der Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei vertraut machen, Anklageschriften und Einstellungsverfügungen entwerfen, bei der Vernehmung von Beschuldigten sowie von Zeuginnen und Zeugen zuhören und neben der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt an Hauptverhandlungen teilnehmen. In der Folgezeit soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar darüber hinaus selbständig Vernehmungen durchführen und neben der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt die Anklage vertreten. Sobald es der Stand der Ausbildung gestattet, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter die Amtsanwältin oder den Amtsanwalt vertreten sowie die täglichen Eingänge vorbereiten und die anstehenden Entscheidungen entwerfen.

(3) Am Arbeitsplatz der Richterin oder des Richters in Strafsachen sollen neben dem Aktenstudium und der Teilnahme an Sitzungen zunächst Urteile, Beschlüsse und richterliche Verfügungen entworfen sowie in Beratungen Vorträge gehalten werden. Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, sollen die täglichen Eingänge vorbereitet und die anstehenden Entscheidungen entworfen werden.

(4) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll sich bei Zuweisung an eine Staatsanwaltschaft auch mit dem Abfassen von Urteilen, Beschlüssen und richterlichen Verfügungen in Strafsachen und bei Zuweisung an ein Gericht in Strafsachen auch mit dem Abfassen von Anklageschriften und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft vertraut machen.

§ 30

Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit der Arbeitsweise einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts

und einer Richterin oder eines Richters in Strafsachen vertraut gemacht werden. Demgemäß sind folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Gang des Strafprozesses,
2. Abfassen von Anklageschriften und Einstellungsverfügungen und
3. Abfassen von Urteilen und Beschlüssen in Strafsachen.

(2) Darüber hinaus soll in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts, einer Strafverteidigerin oder eines Strafverteidigers und einer Richterin oder eines Richters in Strafsachen verschafft werden. Die Kenntnisse im Strafprozessrecht sollen nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans ergänzt und vertieft werden.

(3) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus dem Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichte in Strafsachen.

§ 31

Ausbildung am Arbeitsplatz Rechtsberatung

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer bei Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder einem bei Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zuzuweisen. Wer überwiegend als Syndikusanwältin oder als Syndikusanwalt in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, kann nicht mit der Ausbildung betraut werden. Die Benennung der Ausbilderinnen und Ausbilder muss spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats für die ersten sechs Monate und spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats, im Falle des für die letzten drei Monate der Pflichtstation Rechtsberatung erfolgen. Satz 3 gilt auch in den Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2. Erfolgt die Benennung nicht rechtzeitig oder unvollständig, so bestimmt insoweit die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer die Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder.

(2) Am Arbeitsplatz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, sich in der Rechtsberatung von Mandantinnen und Mandanten, im Sichten und Ordnen des Stoffs, in der Vertragsgestaltung sowie in der Anfertigung von Schriftsätzen zu üben. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll im Anwaltsprozess neben der Ausbilderin oder dem

Ausbilder vor Gericht auftreten und in Verfahren ohne Anwaltszwang alleine Termine wahrnehmen; ferner soll sie oder er mit dem anwaltlichen Standesrecht und der Büroorganisation vertraut gemacht werden.

§ 32

Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung sollen in erster Linie Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, im Übrigen vertiefend auch Strafrecht und Verwaltungsrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans aus der Sicht der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts behandelt werden. Daneben soll die Arbeitsgemeinschaft dem Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie dem Erkennen und der Lösung fächerübergreifender Problemstellungen in den in Satz 1 genannten Bereichen dienen und exemplarisch sonstige, für die anwaltliche Praxis relevante Rechtsgebiete darstellen. Soweit der Stoffplan das Verwaltungsrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts betrifft, bedarf es zu dessen Erlass insoweit des Einvernehmens des für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums.

(2) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten.

§ 33

Wahlstation

(1) In der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Ausbildung in einem der folgenden Wahlfächer ergänzen und vertiefen:

1. Familien- und Erbrecht,
2. Medienrecht,
3. Arbeitsrecht,
4. Sozialrecht,
5. Strafrecht,
6. Verwaltungsrecht,
7. Steuerrecht oder
8. Wirtschaftsrecht.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat ein Wahlfach zu wählen und eine dem Wahlfach zugeordnete Ausbildungsstelle zu bezeichnen. Neben den Ausbildungsstellen der entsprechenden Pflichtstationen kommen als weitere Ausbildungsstellen insbesondere in Betracht:

1. im Wahlfach Familien- und Erbrecht:

Oberlandesgericht, Familiengericht, Zivilgericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Notarin oder Notar,

2. im Wahlfach Medienrecht:

Medienunternehmen (Presse, Rundfunk, Telemedien), Medienanstalt, Medieninstitut, Behörde mit Medienbezug,

3. im Wahlfach Arbeitsrecht:

nationale oder internationale Behörde der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht,

4. im Wahlfach Sozialrecht:

nationale oder internationale Behörde der Sozialverwaltung, Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung, Sozialversicherungsträger, Sozialgericht, Landessozialgericht,

5. im Wahlfach Strafrecht:

Generalstaatsanwaltschaft, Strafgericht oder Staatsanwaltschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

6. im Wahlfach Verwaltungsrecht:

Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes, oberste oder obere Bundes- oder Landesbehörde, diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonstige deutsche Behörde im Ausland, Verwaltungsbehörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kommunaler Spitzenverband, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung, Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht,

7. im Wahlfach Steuerrecht:

Finanzamt, Landesamt für Steuern, Finanzgericht, Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer und

8. im Wahlfach Wirtschaftsrecht:

Wirtschaftsunternehmen, Bank, Behörde der Wirtschaftsverwaltung, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, deutsche oder deutsch-ausländische Industrie- und Handelskammer, qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann in allen Wahlfächern gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Ausbildungsstellen zulassen, wenn eine sachgerechte Ausbildung in dem jeweiligen Wahlfach gewährleistet ist; bei Ausbildungsstellen im Wahlfach Verwaltungsrecht ist das Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion herzustellen.

(3) Die Bestimmung des Wahlfachs, die Wahl der Ausbildungsstellen und eine beabsichtigte Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats unwiderruflich anzuzeigen. Wird eine Wahl nicht rechtzeitig oder unvollständig getroffen, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Wahlfach und Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung des von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar im Studium gewählten Schwerpunktbereichs.

(4) Die Ausbildung in der Wahlstation kann um drei Monate vorverlegt werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer besuchen will. Über den Antrag, der spätestens am Ende des 14. Ausbildungsmonats gestellt sein muss, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, im Falle des Wahlfachs Verwaltungsrecht im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion. Macht die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar von der Möglichkeit der Vorverlegung Gebrauch, schließt sich an die Wahlstation eine weitere dreimonatige Ausbildung in der Pflichtstation Rechtsberatung und daran die mündliche Prüfung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung an.

(5) Erfolgt die Ausbildung in der Wahlstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, so gelten § 22 Abs. 1 Satz 5 sowie § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Ausbildung am Arbeitsplatz Wahlfach

Die Ausbildung am Arbeitsplatz richtet sich nach den §§ 24, 26, 29 und 31, hilfsweise nach einem von der Ausbildungsstelle vorzulegenden Ausbildungsplan.

§ 35

Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Wahlfach

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nimmt an der für das gewählte Wahlfach eingerichteten Arbeitsgemeinschaft teil. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften ist die Praxis der Rechtsanwendung im betreffenden Wahlfach nach Maßgabe der vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffpläne zu vermitteln. Der Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaft - Wahlfach Verwaltungsrecht - ist im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium aufzustellen.

(3) Gegenstand des Aktenvortrags sind praktische Fälle in Aktenform aus dem gewählten Wahlfach.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft leitet eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit besonderen Kenntnissen im betreffenden Wahlfach.

(5) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 und 2 können bei der Gestaltung einzelner Arbeitsgemeinschaften die besonderen Gegebenheiten im betreffenden Wahlfach berücksichtigt werden; eine gleichwertige Ausbildung in den einzelnen Wahlfächern ist zu gewährleisten

Teil 3

Zweite juristische Staatsprüfung

§ 36

Vorstellung, Dienstaufsicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts übermittelt bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats der Präsidentin oder dem Präsidenten des Prüfungsamtes eine Liste der zur Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung anstehenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Der Vorstellungsbericht und die Personalakte werden spätestens im 24. Ausbildungsmonat übersandt. Bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt die Übermittlung der Liste der zur Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung anstehenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bis zum Ende des 22. Ausbildungsmonats und die Übersendung des Vorstellungsberichts und der Personalakte spätestens im 30. Ausbildungsmonat.

(2) Während des Prüfungsverfahrens unterstehen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare weiterhin der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 37

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind neben den sachlich zugehörigen Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 1 Abs. 2)

1. das Zivilprozessrecht und das Zwangsvollstreckungsrecht,
2. das Urteilsverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Überblick,
3. der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs und das Strafprozessrecht, einschließlich der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge, jedoch ohne das Vierte, Siebente und Achte Buch der Strafprozessordnung,
4. die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren, die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs sowie der Erste Abschnitt der Baunutzungsverordnung, das Verwaltungsprozessrecht und im Überblick: das Gewerberecht (einschließlich des Gaststättenrechts) sowie das Straßenrecht,
5. aus dem anwaltlichen Berufsrecht die rechtsberatende Praxis in den Pflichtfächern sowie im Überblick: die Grundpflichten und Berufsregeln nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte und das Gebührenrecht, und

6. die Prüfungsgegenstände des Wahlfachs (Absatz 2).

(2) Prüfungsgegenstände in den Wahlfächern sind:

1. im Wahlfach Familien- und Erbrecht:

Familienrecht, Erbrecht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,

2. im Wahlfach Medienrecht:

Presserecht, Rundfunkrecht, Telemedienrecht, Äußerungsrecht, Urheberrecht,

3. im Wahlfach Arbeitsrecht:

individuelles und kollektives Arbeitsrecht, arbeitsgerichtliches Verfahren,

4. im Wahlfach Sozialrecht:

Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung und der Sozialhilfe, sozialgerichtliches Verfahren,

5. im Wahlfach Strafrecht:

Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht, Strafverteidigung,

6. im Wahlfach Verwaltungsrecht:

Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht (Gewerberecht – einschließlich des Gaststättenrechts –, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf kommunaler Ebene, Vergaberecht im Überblick), Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,

7. im Wahlfach Steuerrecht:

Einkommensteuerrecht, Buchführung und Bilanzkunde, Umsatzsteuerrecht, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung und

8. im Wahlfach Wirtschaftsrecht:

Aktienrecht, GmbH-Recht, Konzernrecht, Recht des laueren Wettbewerbs einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie der Bezüge zum europäischen Wettbewerbsrecht.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern nach Absatz 1 zum Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung gemacht werden, soweit sie in der Praxis typischerweise im Zusammenhang auftreten, lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und die Aufgabe mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln bewältigt werden kann.

(4) Die Prüfungsfächer nach Absatz 1 umfassen jeweils auch Aufgaben- und Problemstellungen aus rechtsberatenden Bereichen.

§ 38

Anwendbare Vorschriften, Prüfungszeugnis

(1) Für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Prüfungsverfahren gelten § 5 Abs. 1 und 3 und die §§ 6 bis 13 entsprechend, soweit sich aus den §§ 39 und 40 nichts Anderes ergibt.

(2) Auf dem Prüfungszeugnis ist das Wahlfach (§ 33 Abs. 1) zu vermerken, sofern die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nicht bis zum Tag der mündlichen Prüfung beantragt, von einem solchen Vermerk abzusehen.

§ 39

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden an acht Tagen im 18. Ausbildungsmonat geschrieben; im Falle der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit werden die Aufsichtsarbeiten im 24. Ausbildungsmonat geschrieben. Es sind zu bearbeiten:

1. vier Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte und der rechtsberatenden Berufe in Zivilsachen,
2. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft, der ordentlichen Gerichte und der rechtsberatenden Berufe in Strafsachen und
3. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der rechtsberatenden Berufe im Bereich des Verwaltungsrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten unter Beachtung des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 und 4 aus. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium nach ihrer Verwendung zur Kenntnis zu geben.

(3) Sind mehr als vier Aufsichtsarbeiten geringer bewertet als mit 4,00 Punkten oder ist die Summe der Einzelbewertungen geringer als 30,00 Punkte, so ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die zweite juristische Staatsprüfung ist nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der durch acht geteilten Summe der Einzelbewertungen, eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 40

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer nach § 37 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt oder eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Bereich der Justiz mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine Notarin oder ein Notar und
3. eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Bereich der Verwaltung mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) Die Aufgabe für den in der mündlichen Prüfung zu haltenden Vortrag aus Akten (§ 7 Abs. 3 Satz 3 JAG) wird den Prüfungsgegenständen des Wahlfachs nach § 37 Abs. 2 entnommen. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt etwa 90 Minuten. Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Vorbereitung benutzt werden dürfen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat einen begründeten Vorschlag für die Sachbehandlung zu machen; soweit sich aus der Aufgabenstellung nichts Anderes ergibt, ist der wesentliche Inhalt des Aktenstücks vorzutragen. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geladen werden. Die Prüfung dauert so lange, dass auf jede Rechtsreferendarin und jeden Rechtsreferendar einschließlich des Aktenvortrags etwa eine Stunde entfällt.

(5) Für die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden fünf Einzelbewertungen erteilt, und zwar eine für den Aktenvortrag und je eine für die Prüfungsfächer nach Absatz 1. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet sich aus der durch fünf geteilten Summe der Einzelbewertungen, eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Das Gesamtergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung errechnet sich aus einem Anteil von 70 v. H. des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und einem Anteil von 30 v. H. des Ergebnisses der mündlichen Prüfung; eine sich dabei ergebende

dritte Dezimalstelle bleibt in jedem Berechnungsschritt unberücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Erhöhung des errechneten Gesamtergebnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 9 Abs. 4 Satz 3) sind die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars im juristischen Vorbereitungsdienst angemessen zu berücksichtigen.

(7) In der Niederschrift über den Prüfungshergang (§ 7 Abs. 6) ist auch die Bewertung des Aktenvortrags nach Notenstufe und Punktzahl festzustellen.

Teil 4

Gebühren

§ 41

Gebührenerhebung

(1) Es werden erhoben:

1. für die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6 JAG), sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 JAG bestanden wurde, eine Gebühr von 400,00 EUR und
2. für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 7 Abs. 7 JAG) eine Gebühr von 500,00 EUR.

(2) Wird gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen oder die abschließende Prüfungsentscheidung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung Widerspruch eingelegt, wird unbeschadet der für die Amtshandlung geschuldeten Kosten eine Widerspruchsgebühr von mindestens 20,00 und höchstens 1 000,00 EUR erhoben.

(3) Für die Gebührenerhebung gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 42

Übergangsbestimmung

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung gilt erstmals für die schriftliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Februar 2025. Bis dahin findet die Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für Wiederholungs- und Verbesserungsversuche, die spätestens im Februar 2025 begonnen werden.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2023 aufgenommen haben, gelten § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 2 Satz 1 sowie die Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2026. Ab dem 1. August 2026 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Verordnung. Auf vor dem 31. Juli 2026 begonnene Wiederholungs- und Verbesserungsversuche findet das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht Anwendung; dies gilt auch, wenn die im ersten Prüfungsversuch abgelegte Prüfung nachträglich für nicht unternommen erklärt wird.

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 8 bis 11, des § 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des § 36 Abs. 1 Satz 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 am 1. August 2023 in Kraft. § 14 Abs. 8 bis 11, § 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, § 36 Abs. 1 Satz 3 und § 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 42 sowie des Absatzes 1 die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 523), BS 315-1-1, außer Kraft.

Mainz, den...

Der Minister der Justiz

Anlage (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

A. Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts

I. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seinen Nebengesetzen:

1. Buch 1 – Allgemeiner Teil – BGB, jedoch ohne die Vorschriften über Stiftungen
2. der allgemeine Teil des Schuldrechts (Buch 2 Abschnitte 1 bis 7 BGB), jedoch ohne die Vorschriften über die Draufgabe,
3. der besondere Teil des Schuldrechts (Buch 2 Abschnitt 8 BGB), jedoch ohne:
 - a) Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge (Titel 2),
 - b) Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobiliendarlehensverträgen (Titel 3 Untertitel 2 bis 4),
 - c) Landpachtvertrag (Titel 5 Untertitel 5),
 - d) Sachdarlehensvertrag (Titel 7),
 - e) Behandlungsvertrag (Titel 8 Untertitel 2),
 - f) Architektenvertrag und Ingenieurvertrag, Bauträgervertrag Titel 9 Untertitel 2 und 3),
 - g) Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen (Titel 9 Untertitel 4)
 - h) Auslobung (Titel 11),
 - i) Zahlungsdienste (Titel 12 Untertitel 3),
 - j) Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Titel 15),
 - k) Leibrente (Titel 18)
 - l) Unvollkommene Verbindlichkeiten (Titel 19),
 - m) Vorlegung von Sachen (Titel 25)
4. das Sachenrecht (Buch 3 BGB), jedoch ohne:
 - a) Vorkaufsrecht (Abschnitt 5),
 - b) Reallasten (Abschnitt 6),
 - c) Rentenschuld (Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2),

- d) Pfandrecht an Rechten (Abschnitt 8 Titel 2),
- 5. aus dem Familienrecht (Buch 4 BGB) folgende Gebiete im Überblick:
 - a) Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Abschnitt 1 Titel 5), jedoch ohne die Vorschriften zum Getrenntleben,
 - b) aus dem ehelichen Güterrecht (Abschnitt 1 Titel 6) das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft,
 - c) allgemeine Vorschriften zur Verwandtschaft (Abschnitt 2 Titel 1),
 - d) aus der elterlichen Sorge (Abschnitt 2 Titel 5): Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung,
- 6. aus dem Erbrecht (Buch 5 BGB) folgende Gebiete im Überblick:
 - a) Erbfolge (Abschnitt 1),
 - b) aus Abschnitt 2 Titel 1: Annahme und Ausschlagung der Erbschaft,
 - c) Nachlassverbindlichkeiten (Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 1)
 - d) Erbschaftsanspruch (Abschnitt 2 Titel 3)
 - e) Mehrheit von Erben (Abschnitt 2 Titel 4), jedoch ohne Haftungsbeschränkung der Miterben,
 - f) Testament (Abschnitt 3, jedoch ohne Titel 6), Erbvertrag (Abschnitt 4) und Pflichtteil (Abschnitt 5),
 - g) aus dem Abschnitt 8: Wirkungen des Erbscheins,
- 7. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick:
 - a) aus der EuGVVO (Brüssel-Ia-VO)
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Zuständigkeit) die Abschnitte 1, 2, 4, 6 und 7,
 - b) aus der Rom-I-VO
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen) die Artikel 3, 4 und 6,
 - cc) aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften) die Artikel 19 bis 21,
 - c) aus der Rom-II-VO
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),

- bb) aus dem Kapitel II (Unerlaubte Handlungen) Artikel 4,
- cc) Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei der Vertragsverhandlung) ohne Artikel 13,
- dd) Kapitel IV (Freie Rechtswahl),
- ee) aus dem Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Artikel 23, 24 und 26,

d) die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der vorgenannten Regelungen erforderlich sind.

8. Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (Abschnitt 2 StVG) und im Überblick: das Produkthaftungsgesetz.

II. aus dem Individualarbeitsrecht folgende Gebiete im Überblick:

1. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Inhalt des Arbeitsverhältnisses,
3. Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis
4. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz im Rahmen der Begründung, Beendigung und des Inhalts des Arbeitsverhältnisses;

III. aus dem Handelsrecht folgende Gebiete im Überblick:

1. Kaufleute,
2. Publizität des Handelsregisters,
3. Handelsfirma, jedoch ohne die Vorschriften über das Registerverfahren
4. Prokura und Handlungsvollmacht,
5. allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, jedoch ohne die Vorschriften über das Kontokorrent und ohne die Vorschriften über kaufmännische Orderpapiere,
6. Handelskauf;

IV. aus dem Gesellschaftsrecht:

1. das Recht der BGB-Gesellschaft,
2. im Überblick: das Recht der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft,
3. im Überblick: die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

V. aus dem Zivilprozessrecht im Überblick:

1. gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Aufbau des Instanzenzugs,
2. Verfahrensgrundsätze,
3. das Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere:
 - a) Prozessvoraussetzungen,
 - b) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
 - c) Beweisgrundsätze,
 - d) einstweiliger Rechtsschutz,
4. aus dem Vollstreckungsrecht:
 - a) allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung,
 - b) Arten der Zwangsvollstreckung,
 - c) Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage.

B. Kernbereiche des Strafrechts einschließlich des Verfahrensrechts

I. aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs:

1. Das Strafgesetz (1. Abschnitt),
2. Die Tat (2. Abschnitt),
3. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögensstrafe, Nebenstrafe (3. Abschnitt 1. Titel),
4. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (3. Abschnitt 3. Titel),
5. Entziehung der Fahrerlaubnis (3. Abschnitt 6. Titel),
6. Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (4. Abschnitt),
7. Verfolgungsverjährung (5. Abschnitt);

II. aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

1. Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113 bis 115),
2. Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat (§§ 123, 142, 145d),
3. Neunter Abschnitt: falsche uneidliche Aussage und Meineid,
4. falsche Verdächtigung (§ 164),
5. Vierzehnter Abschnitt: Beleidigung,
6. Tötungsdelikte, Aussetzung (§§ 211 bis 216, 221, 222),

7. Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
 8. Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung (§§ 239, 239a, 239b, 240, 241),
 9. aus dem Neunzehnten Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung: §§ 242 bis 248b,
 10. Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung,
 11. Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei (§§ 257 bis 259),
 12. Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b),
 13. Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung (§§ 267 bis 271, 274),
 14. Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung (§§ 303, 303c, 304),
 15. Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung (§§ 306 bis 306e, 315b bis 315d, 315f bis 316a, 323a, 323c),
 16. Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt (§§ 331 bis 334, 336, 340, 348);
- III. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick:
1. gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug
 2. Verfahrensgrundsätze,
 3. Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens,
 4. Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten,
 5. von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a der Strafprozessordnung, Beschlagnahme, Durchsuchung,
 6. Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote.

C. Kernbereiche des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts

- I. das Staats- und Verfassungsrecht auf Bundes- und Landesebene, jedoch ohne das Notstandsverfassungsrecht, die Finanzverfassung und den Verteidigungsfall;
- II. aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick:
 1. Verfassungsbeschwerde,
 2. Organstreitverfahren,
 3. Bund-Länder-Streitigkeiten,
 4. abstrakte und konkrete Normenkontrolle,
 5. einstweiliger Rechtsschutz;
- III. aus dem Verwaltungsrecht:
 1. das allgemeine Verwaltungsrecht, sowie im Überblick: das Recht der staatlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht,
 2. Verwaltungsverfahrenrecht, einschließlich des Verwaltungszustellungsrechts, jedoch ohne die Bestimmungen über die besonderen Verfahrensarten,
 3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) das allgemeine Gefahrenabwehrrecht,
 - b) im Überblick:
 - aa) aus dem Baurecht: Bauleitplanung (Erstes Kapitel Erster Teil Baugesetzbuch), Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (Erstes Kapitel Zweiter Teil Erster Abschnitt Baugesetzbuch), Zulässigkeit von Vorhaben (Dritter Teil Erster Abschnitt Baugesetzbuch) einschließlich der Baunutzungsverordnung, aus dem Verwaltungsverfahren: §§ 212, 212a BauGB, Planerhaltung (Drittes Kapitel Zweiter Teil Vierter Abschnitt) sowie das Bauordnungsrecht,
 - bb) Kommunalrecht, ohne das Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und das Haushaltsrecht
 - cc) Versammlungsrecht;
- IV. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick:
 1. Verfahrensgrundsätze,

2. Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs,
3. Sachentscheidungsvoraussetzungen,
4. Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
5. Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel,
6. Vorverfahren,
7. der vorläufige Rechtsschutz.

D. aus dem Europarecht im Überblick:

- I. Entwicklung, Organe und Kompetenzen sowie Handlungsformen der Europäischen Union;
- II. Rechtsquellen des Unionsrechts;
- III. Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien;
- IV. Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten;
- V. aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren;
- VI. europarechtliche Bezüge der Pflichtfächer sowie die Bezüge der Pflichtfächer zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Begründung

A. Allgemeines

Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Der Neuerlass der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) ist erforderlich, um die mittlerweile in § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) – bundesrechtlich vorgegebene – Möglichkeit der Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit umzusetzen. Die neu eingefügten Absätze 8 bis 11 des § 14 sind hierbei das Kernstück der Umsetzung, wobei auch in anderen Vorschriften entsprechende Anpassungen erfolgen. Dem Oberlandesgericht soll bei der Gestaltung des Verlängerungszeitraums dabei ein relativ großer Freiraum eingeräumt werden, wobei die betroffene Person vorher anzuhören ist. Dabei soll die Einführung des Teilzeitvorbereitungsdienstes in die bisherigen Abläufe so wenig wie möglich eingreifen. Die zur bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsbedingungen erfolgten Vorschläge des Koordinierungsausschusses für die Juristenausbildung werden durch eine Anpassung des Pflichtstoffkataloges in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und des § 37 sowie durch eine maßvolle Herabsetzung der Hürden für die Zulassung zur mündlichen Prüfung für beide staatliche Prüfungen in den §§ 9 und 39 umgesetzt. Die in der bisherigen Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Schriftform bei administrativen Vorgängen – wie der Anmeldung zur Prüfung oder dem Antrag auf Einstellung in den

Vorbereitungsdienst – wird fast durchgehend durch die Möglichkeit der elektronischen Einreichung ergänzt. Die Wahlfächer Nummer 8 – Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht – und Nummer 9 – Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht – werden zu einem neuen Wahlfach Nummer 8 „Wirtschaftsrecht“ zusammengelegt, mit den Inhalten Kapitalgesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht. Dadurch soll die Attraktivität des Wahlfachs gestärkt und gleichzeitig der Aufwand für die Ausbildung und Prüfung auf Seiten des Landesprüfungsamtes für Juristen gesenkt werden. Kleinere Änderungen ergeben sich auch im Wahlfach Nummer 1, das zur Klarstellung von „Zivilrecht“ in „Familien- und Erbrecht“ umbenannt wird, und im Wahlfach Nummer 2 (Medienrecht), in dem das Gebiet des Verlagsrechts aus dem Prüfungsstoff entfernt wird. Die Wahl der Pflichtstationen wird an verschiedenen Stellen flexibilisiert, insbesondere was eine Station an der Deutschen Universität für Verwal-

tungswissenschaften Speyer angeht. Die in den Hilfsmitteln zugelassenen Markierungen, Unterstreichungen und ähnlichen Hervorhebungen werden nun in der Verordnung selbst für unzulässig erklärt, um die in jeder Kampagne auftretenden Nachfragen zu einzelnen Markierungsarten abzuschaffen und gleichzeitig auf die langfristige Einführung elektronischer Hilfsmittel – die keine Markierungen enthalten werden – vorzubereiten. Die immer wieder geforderte Rückkehr zur verdeckten Zweitkorrektur erfolgt ebenfalls, auch im Hinblick auf eine mittelfristig geplante elektronische Korrektur. Die seit ihrer Einführung im Juli 2003 nicht erhöhten Gebühren für Notenverbesserungen werden maßvoll erhöht, um die zwischenzeitlich gestiegenen Kosten etwas aufzufangen.

Im Übrigen erfolgen weitere inhaltlich kleinere Änderungen – wie die Verkleinerung der Anzahl von Aufsichtsarbeiten, die von Korrektorinnen und Korrektoren zu korrigieren sind – und redaktionelle Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neustrukturierung der Ausbildung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Durch die Einführung der verdeckten Zweitkorrektur kommt es möglicherweise zu einem Anstieg der erforderlichen Stichkorrekturen, wenn die beiden Bewertungen mehr als drei Punkte auseinanderliegen. Mit aktuell 17,00 Euro für einen Stichtscheid sind jedoch keine signifikanten Kostensteigerungen zu erwarten. Die Prüfung und Bescheidung eines Antrags auf Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird nach Einschätzung des Bundes einen Zeitaufwand von 40 Minuten einer Person des dritten Einstiegsamtes erfordern. Bei einem Stundensatz von 40,80 Euro ergeben sich hieraus Personalkosten von 27,70 Euro pro Fall, zuzüglich geschätzter 1,50 Euro Sachkosten. Da in Rheinland-Pfalz aktuell nur von einer geringen Nachfrage nach dem Teilzeitmodell ausgegangen wird – es gibt keine Anzeichen für ein tatsächlich gesteigertes Interesse an dem bundesrechtlich vorgegebenen Modell – wird von einem mittleren dreistelligen Betrag pro Jahr ausgegangen werden können. Die Erhöhung der Gebühren für die Notenverbesserungen wird voraussichtlich zu Mehreinnahmen für den Haushalt in geschätzter Höhe von jährlich knapp 10 000 Euro.

Gesetzesfolgenabschätzung

Aufgrund der geringen Wirkungsbreite und fehlenden erheblichen Auswirkungen, wird von einer Folgenabschätzung abgesehen.

Auswirkungen auf Kinder und Familie

Die Ausgestaltung des Teilzeitvorbereitungsdienstes wird die Situation von Familien und Kindern potentiell verbessern.

Gender-Mainstreaming

Der Neuerlass der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation aller Geschlechter.

Demografischer Wandel

Der Neuerlass der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung berücksichtigt den demografischen Wandel. Die Ausgestaltung des Teilzeitvorbereitungsdienstes kann Auswirkungen des demografischen Wandels – wie die steigende Anzahl pflegebedürftiger Menschen – mildern.

Mittelstandsverträglichkeit

Der Neuerlass der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze oder Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Teil 1 Staatliche Pflichtfachprüfung

Zu den §§ 1 und 2

Diese Vorschriften stimmen inhaltlich mit den bisherigen §§ 1 und 2 überein.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt in ihrem Absatz 1 die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist die Vorverlegung der Anmeldefrist – die nach wie vor eine Ausschlussfrist darstellt – für die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Halbjahr vom ehemals 2. Januar des Jahres der Prüfung auf den 15. November des Vorjahres. Dies soll zu einer Entzerrung des Arbeitsanfalls in der Prüfungsabteilung I des Prüfungsamtes führen. Da eine Vielzahl der Anmeldungen erst in den letzten Tagen der Frist eingeht, führte die vorherige Stichtagsregelung dazu, dass wegen der Feiertage zum Ende des Jahres eine Vielzahl von Anmeldungen in kurzer Zeit – die Klausurtermine sind in aller Regel im Februar – erfasst und kontrolliert werden mussten. Der neue Stichtag gibt hierfür mehr Zeit, insbesondere auch für Rückfragen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Notenverbesserung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im ersten Halbjahr anmelden möchten, haben nun Zeit bis zum 10. Januar des Jahres, in dem sie die Notenverbesserung unternehmen wollen. Diese verlängerte Frist ist dem Umstand geschuldet, dass diese Personengruppe die Ergebnisse ihrer schriftlichen Prüfung der vorherigen Prüfung erst Ende des Jahres erhält und ihnen daher eine längere Überlegensfrist einzuräumen ist. Für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im zweiten Halbjahr bleibt es bei der bisherigen Meldefrist vom 1. Juli.

Neu in Satz 1 ist ebenfalls die Möglichkeit, die Meldung für die staatliche Pflichtfachprüfung elektronisch einzureichen. Dies soll die Ziele des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573, BS 206-1) dienen. Nach dessen § 3 Abs. 1 ist jede Behörde verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Informationen und Dokumente zu eröffnen. Dadurch entfällt auch die bisherige Anforderung, den einzureichenden Lebenslauf eigenständig geschrieben und unterschrieben zu haben. Mit dem Einzug elektronischer Prüfungen in den juristischen Staatsprüfungen – seit Oktober 2021 ist dies möglich in der zweiten juristischen Staatsprüfung, ab August 2023 in der staatlichen Pflichtfachprüfung – ist das Erfordernis eines eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Lebenslaufs zum eventuellen Abgleich mit den handschriftlichen Ausführungen im Klausurtext zum Aufdecken etwaiger Betrugsversuche in den Hintergrund gerückt. Neu ist mit der Anmeldung auch

eine Geburtsurkunde vorzulegen. Dies soll insbesondere der Vermeidung von Anmeldungen unter falschem Namen dienen, aber auch die einheitliche Schreibweise von Namen im Prüfungsverfahren sowie auf dem Zeugnis sichern.

Im Übrigen entspricht Absatz 1 der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Insbesondere durch die nun eröffnete Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und der erforderlichen Unterlagen, erhöht sich die Gefahr der Vorlage manipulierter Unterlagen. Daher wird dem Absatz 2 ein neuer Satz 2 hinzugefügt, der es dem Prüfungsamt erlaubt, bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten beziehungsweise elektronisch eingereichten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Originale oder beglaubigte Kopien einzureichen. Werden diese nicht eingereicht und die Zweifel bleiben, wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen, da er nicht die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Der Satz 1 bleibt unverändert.

Zu § 4

Diese Vorschrift stimmt, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, inhaltlich mit dem bisherigen § 4 überein.

Zu § 5

Diese Vorschrift stimmt im Wesentlichen inhaltlich mit dem bisherigen § 5 überein. Allerdings wird nunmehr in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 3 dem Landesprüfungsamt erlaubt, die Entscheidung über die Zulassung sowie deren Rücknahme oder Widerruf neben der üblichen Schriftform auch in elektronischer Form mitzuteilen.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Absatz überein.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage.

In Satz 2 wird die Möglichkeit, die Verwendung bestimmter Arten von Papier und Schreibgeräten vorzuschreiben, noch klarstellend auf Eingabegeräte erweitert. Dies ist der Einführung der elektronischen Prüfung in den staatlichen Prüfungen geschuldet. Während nach dem aktuellen Konzept Laptop und Computermaus gestellt werden, können die Prüflinge eine eigene Computertastatur mitbringen; das Modell der Tastatur wird in Absprache mit dem technischen Anbieter der elektronischen Prüfungen bestimmt. Ein anderes Tastaturmodell ist nicht zulässig. Dies ist notwendig, da es eine Vielzahl von Tastaturmodellen gibt, die teilweise über programmierbare Tasten verfügen. Der technische Anbieter muss jedoch gewisse Tastenkombinationen sperren können, damit eine sichere Prüfung gewährleistet ist.

Neu wird Satz 3 eingefügt, der Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen sowie Anmerkungen aller Art in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln für unzulässig erklärt. Bislang unterfiel die Bestimmung zulässiger Markierungen der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Prüfungsamtes. In den letzten Jahren wurden – so veröffentlicht auf der Homepage des Landesprüfungsamtes und in der Ladung der Prüflinge ausgeführt – einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen (zum Beispiel farbige Markierungen) in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln nicht beanstandet. Hingegen waren Randnotizen aller Art (Texte oder Paragraphen) nicht erlaubt. Eine einfache Unterstreichung sollte dabei auch in Abgrenzung zu einer irgendwie gearteten Systematik bei Markierungen – die einen Hinweiswert über die reine Hervorhebung hinaus hatten – erfolgen. Trotz dieser Angaben, besteht stets erhebliche Unsicherheit bei den Prüflingen, was in jeder Prüfungskampagne zu Rückfragen führt, ob diese oder jene Markierung zulässig sei. Diese Einzelanfragen werden vom Landesprüfungsamt stets nur mit dem Hinweis auf die veröffentlichten Angaben und der Aussage, dass es Sache des Prüflings sei, sich einwandfreie Texte zu besorgen, beantwortet. Dies führt verständlicherweise nicht zu mehr Sicherheit bei den Anfragenden. Um diese Unsicherheit zu beenden, soll im Regelungstext aufgenommen werden, dass sämtliche Unterstreichungen,

Hervorhebungen und Anmerkungen grundsätzlich unzulässig sind. Allein Registerfahnen oder Griffregister sind zulässig, soweit mit ihnen allein auf Gesetze als solche (beispielsweise „BGB“) hingewiesen wird. Dies dient der schnelleren Auffindbarkeit der Gesetze in den Gesetzessammlungen. Hinweise auf einzelne Paragraphen sind unzulässig, wie klarstellend noch ausgeführt. Die Zulässigkeit von Anmerkungen oder Hervorhebungen sind sehr unterschiedlich in den Bundesländern. Ein striktes Untersagen von Anmerkungen und Hervorhebungen aller Art gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

Im Übrigen dient die Untersagung jeglicher Unterstreichungen und Anmerkungen auch der Vorbereitung für die mittel- bis langfristig erfolgenden elektronischen Bereitstellung der Gesetzestexte und Hilfsmittel. Werden diese in elektronischer Form angeboten, so werden auch diese keine Unterstreichungen oder Hervorhebungen enthalten.

Zu Absatz 3

Satz 1 Halbsatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Halbsatz 2 wird dahingehend geändert, dass bei der Erstellung der Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht nicht mehr das Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium herzustellen ist. Die bisherige Regelung führt zu einem nicht unerheblichen Abspracheaufwand, wenn es darum geht die Aufsichtsarbeiten für die nächste Prüfungskampagne zu erstellen. Gerade bei kurzfristigem Änderungsbedarf, kurz vor Beginn der Prüfungskampagne, ist die Terminfindung häufig besonders problematisch. Stattdessen wird nun eine zwingende Kenntnissgabe der Aufgaben im Öffentlichen Recht an das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium festgeschrieben; jedoch erst nach Verwendung der Aufgabe, um ein Maximum an Vertraulichkeit zu gewährleisten. So kann die Ausbildung weiterhin an den Examensbedürfnissen orientiert werden.

Satz 2 bleibt unverändert.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 bleiben unverändert.

Zu den §§ 7 und 8

Diese Vorschriften stimmen inhaltlich mit den bisherigen §§ 7 und 8 überein. In § 8 Abs. 1 wird lediglich der Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 aufgenommen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Sätzen 1 bis 3. Satz 4 wird neu gefasst und führt wieder die verdeckte Zweitkorrektur ein. Diese galt in Rheinland-Pfalz bis Ende 1993; seitdem gilt die offene Zweitkorrektur. Aus den Kreisen der Prüflinge wird immer wieder die Rückkehr zur verdeckten Zweitkorrektur gefordert, da damit die Hoffnung auf eine objektivere Bewertung verbunden wird. Bei der offenen Zweitkorrektur sei die Versuchung für die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer zu groß, sich zur Arbeitersparnis einfach dem Erstvotum anzuschließen. Die offene Zweitkorrektur hat zu keinem Zeitpunkt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer von einer eigenständigen Bewertung entbunden. Sie erlaubte ihr oder ihm aber, bei Übereinstimmung mit der Erstbewertung in Begründung und Höhe, auf diese zu verweisen beziehungsweise sich dieser anzuschließen, gegebenenfalls auch teilweise. Mit der Wiedereinführung der verdeckten Zweitkorrektur soll die Akzeptanz der Korrektur in den staatlichen Prüfungen weiter gestärkt werden, was wiederum die Attraktivität des Examens in Rheinland-Pfalz steigern dürfte. Zudem erlaubt die verdeckte Zweitkorrektur auch eine Beschleunigung des Korrekturvorgangs, da alle zu korrigierenden Aufsichtsarbeiten der Prüferin oder dem Prüfer direkt übersandt werden können, ohne dass erst die Erstkorrektur abgewartet werden muss. Dies ist insbesondere von Vorteil, wenn auch die elektronische Korrektur der elektronisch angefertigten Aufsichtsarbeiten eingeführt wird.

Satz 5 wird dahingehend geändert, dass statt ab 40 nun ab 30 zu korrigierenden Aufsichtsarbeiten weitere Prüferpaare gebildet werden können. Die daraus resultierenden kleineren Klausurpakete sollen zum einen den etwaigen Mehraufwand durch die verdeckte Zweitkorrektur auffangen, zum anderen es erleichtern, mehr Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen, die bislang eine zu große Menge an zu korrigierenden Aufgaben

befürchteten. Eine weitere Herabsetzung der Anzahl zu korrigierender Arbeiten dürfte allerdings den Quervergleich erschweren. Satz 6 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 3

Satz 1 wird geändert. Die Hürden für die Zulassung zur mündlichen Prüfung werden maßvoll gesenkt. Die bisherige rheinland-pfälzische Regelung, wonach mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Pflichtfächern mit mindestens 4,0 Punkten bewertet sein mussten und die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung mindestens 24,00 Punkte betragen musste – was bei sechs Aufsichtsarbeiten einer durchschnittlichen Punktzahl von 4,00 Punkten entspricht – stellt im bundesweiten Vergleich die höchsten Hürden für die Zulassung zur mündlichen Prüfung auf. Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung hat sich in seinem Bericht aus 2016 dafür ausgesprochen, in den Bundesländern eine Harmonisierung dahingehend zu erreichen, dass eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,5 bis 3,8 Punkten verlangt wird, was bereits in der Mehrzahl der Länder der Fall sei. Das Bestehen der Hälfte der anzufertigenden Klausuren als zusätzliche Anforderung solle beibehalten werden, während die weitere Anforderung des Bestehens von Aufsichtsarbeiten aus bestimmten Rechtsgebieten verzichtbar erscheine. Der neue Satz 1 setzt diese Empfehlungen im Interesse der Harmonisierung der Prüfungsanforderungen und zur Angleichung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit und Vergleichbarkeit um. Die Absenkung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl auf 22,50 Punkte entspricht einer Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,75 Punkten und damit immer noch am strengeren, oberen Rand der Empfehlung. Die Voraussetzung, dass die drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten stammen müssen, entfällt entsprechend der Empfehlung. Dies hätte zur Folge, dass ein Prüfling nur mit den drei zivilrechtlichen Klausuren zur mündlichen Prüfung zugelassen werden könnte. Die Gefahr, dass ein Prüfling deswegen die anderen Rechtsgebiete in der Vorbereitung vernachlässigt, dürfte aber eher theoretischer Natur sein. Ein solches Kalkül wäre extrem risikobehaftet. Satz 2 bleibt unverändert.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 bleiben unverändert.

Zu § 10

Zu den Absätzen 1 bis 2

Die Absätze 1 bis 2 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 2.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, Entschuldigungsgründe nicht nur schriftlich, sondern auch in einfacher elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. In Satz 2 wird durch die Erweiterung der Verweisung auf den neuen § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Kompensation dieser vereinfachten Kommunikationsmöglichkeit dem Prüfungsamt die Möglichkeit eingeräumt, bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von vorgelegten Unterlagen, diese im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Satz 2 bleibt unverändert zur bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass die Entscheidung zur Versäumnis von Prüfungsterminen der Bewerberin oder dem Bewerber nun auch in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden kann.

Zu § 11

Diese Vorschrift stimmt mit dem bisherigen § 11 überein.

Zu § 12

Satz 1 wird lediglich um die Möglichkeit der elektronischen Geltendmachung von Mängeln des Prüfungsverfahrens ergänzt. Im Übrigen bleibt diese Vorschrift unverändert.

Zu § 13

Diese Vorschrift stimmt mit dem bisherigen § 13 überein.

Zu Teil 2 Vorbereitungsdienst

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 14

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt zunächst eine redaktionelle Änderung, aufgrund der geänderten Nummerierung der Absätze im Landesgesetz über die juristische Ausbildung, zudem eine leichte Modernisierung der verwendeten Sprache. Zudem wird dem Satz 1 ein Halbsatz angefügt, wonach die Einreichung des Antrags auch auf elektronischem Wege nun möglich ist. Satz 2 wird an diese Änderungen angepasst, zudem erfolgt in Nummer 6 eine redaktionelle Anpassung. Ein neuer Satz 4 wird eingefügt, der es durch den Verweis auf den neu einzufügenden § 3 Abs. 2 Satz 2 erlaubt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder der Echtheit der vorgelegten oder elektronisch eingereichten Dokumente die Originale oder beglaubigte Kopien anzufordern. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich auch, dass – obwohl in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 nicht mehr explizit (nur) eine Abschrift der Geburtsurkunde beziehungsweise eine amtliche beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung verlangt wird – auch weiterhin wie zuvor solche Abschriften zunächst genügen können, es muss nicht zwingend sofort das Original vorgelegt werden. Die Formulierung ist offen, um zukünftige Entwicklung von elektronischen Dokumenten erfassen zu können. Im vorgegebenen Antragsformular (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1) werden die einzureichenden Nachweise und ihre Form angegeben.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Diese Vorschriften entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 6. Insbesondere wird das Schriftformerfordernis bezüglich des Antrags auf Entlassung aus dem juristischen Vorbereitungsdienst in Absatz 6 Satz 1 beibehalten.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 erfolgt lediglich eine Anpassung an die neue Nummerierung im Landesgesetz über die juristische Ausbildung.

Zu den Absätzen 8 bis 11

Die neu angefügten Absätze 8 bis 11 stellen die zentralen Vorschriften zur Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit dar (§ 6 Abs. 2 JAG).

In Absatz 8 wird bestimmt, dass der Antrag auf Ableistung in Teilzeit zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen ist und die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ableistung in Teilzeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 JAG vorzulegen sind. Wird der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst elektronisch gestellt, kann auch der Antrag auf Ableistung in Teilzeit elektronisch eingereicht werden. § 6 Abs. 2 Satz 1 JAG eröffnet die Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar tatsächlich die Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren (Nummer 1) oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten übernimmt. Die erforderlichen Nachweise wären im Falle der Betreuung eines minderjährigen Kindes beispielsweise die Geburtsurkunde. Auch die Betreuung beziehungsweise Pflege adoptierter Kinder, grundsätzlich auch von Kindern Dritter, kann die Voraussetzungen erfüllen. Als Nachweis für die Abstammungsverhältnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG kommen zum Beispiel ebenfalls die Geburtsurkunde sowie Heirats- beziehungsweise Lebenspartnerschaftsurkunde in Betracht. Zur Nachprüfung der Voraussetzungen muss auch eine Erklärung vorgelegt werden über den Umfang der tatsächlich persönlich erbrachten Betreuungs- oder Pflegeleistungen. Denn § 6 Abs. 2 Satz 1 JAG fordert die tatsächliche Übernahme der Betreuung und Pflege. Lebt das betreute Kind nicht im gemeinsamen Haushalt mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar, so muss dies angegeben werden. Dies dient der Plausibilitätsprüfung der angegebenen, persönlich erbrachten Betreuungs- oder Pflegeleistungen. Zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist zunächst ein ärztliches (Privat-)Gutachten erforderlich. Genügen dürfte auch eine sonstige Bescheinigung, zum Beispiel des Medizinischen Dienstes oder der Pflegekasse, über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch Elftes Buch solange sich aus der Bescheinigung ergibt, dass die Pflegebedürftigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens festgestellt wurde.

In Absatz 9 wird in Satz 1 und 2 klargestellt, dass die Bewilligung der Ableistung in Teilzeit nur einheitlich und für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes erfolgt, ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen. Dies ist dem Kampagnensystem in Rheinland-Pfalz geschuldet: Die zweite juristische Staatsprüfung wird zweimal im Jahr abgenommen, mit einem Abstand von sechs Monaten. Daher kann nur einheitlich eine Verlängerung des Dienstes von sechs Monaten erfolgen, da ansonsten für einen voraussichtlich sehr begrenzten Personenkreis zusätzliche Prüfungstermine eingerichtet werden müssten, was einen nicht vertretbaren Mehraufwand bedeuten würde. Die andere Alternative, eines – bezahlten – Leerlaufs bis zur Prüfung, ist ebenfalls nicht tunlich. Sollten erst während des Vorbereitungsdienst die Voraussetzungen und das Bedürfnis für eine Ableistung in Teilzeit entstehen, so kann wie bisher auf die Mittel der Beurlaubung oder der individuellen Absprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern zurückgegriffen werden. Satz 3 stellt klar, dass ein etwaiger Ergänzungsvorbereitungsdienst nicht in Teilzeit abgeleistet werden kann. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst soll der intensivierten und komprimierten Aufarbeitung von Defiziten dienen, was bei einer Ableistung in Teilzeit nicht im gleichen Maße gewährleistet ist.

Absatz 10 Satz 1 wiederholt die in § 6 Abs. 2 Satz 3 JAG festgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit von 30 Monaten. Satz 2 und 3 setzen die in § 6 Abs. 2 Satz 4 JAG geforderte angemessene Verteilung des Verlängerungszeitraums auf die Pflichtstation um. Der Beginn des sechsmonatigen Verlängerungszeitraums kann entweder nach zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes oder nach achtzehn Monaten des Vorbereitungsdienstes erfolgen. In diesem Verlängerungszeitraum erfolgt eine Zuweisung zu weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Zivilrechtspflege, Verwaltung, Strafrechtspflege, Rechtsberatung) und zwar entweder jeweils drei Monate zu zwei weiteren solchen Stationen oder jeweils zwei Monate zu drei weiteren Pflichtstationen. Über den Beginn und die Art der Zuweisung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist vor dieser Entscheidung zu hören. Dies erlaubt dem Oberlandesgericht eine relativ flexible Handhabung des Teilzeitvorbereitungsdienstes, orientiert an den Ausbildungsbedürfnissen und unter Berücksichtigung von Sachzwängen (zum Beispiel Kapazitäten bei den jeweiligen zusätzlichen Pflichtstationen) bei der Ausgestaltung des Verlängerungszeitraums. Die vorherige Anhörung der betroffenen Person erlaubt

dabei, bei der Entscheidung deren Wünsche angemessen berücksichtigen zu können, ohne dass diese allein bestimmend wären. Da es sich bei den weiteren Pflichtstationen im Verlängerungszeitraum um Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 wie bei der Ableistung in Vollzeit handelt, können die Möglichkeiten der Sonderzuweisungen nach § 19 Abs. 2 bis 4 grundsätzlich ebenfalls zum Tragen kommen.

Absatz 11 Satz 1 stellt klar, dass die Pflicht zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Vortragsveranstaltungen und Exkursionen, § 20 Abs. 1) wie bei Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Vollzeit bestehen bleibt. Die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel (§ 6 Abs. 2 Satz 2 JAG) erfolgt ausschließlich in der praktischen Ausbildung (§ 21); zudem besteht im Verlängerungszeitraum keine entsprechende Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Eine freiwillige Teilnahme im Rahmen der Kapazitäten ist freigestellt. Die Inhalte der Arbeitsgemeinschaften sind aufeinander abgestimmt und sollen daher möglichst unterbrechungsfrei absolviert werden; eine Abänderung der Reihenfolge ist daher auch nicht ohne weiteres möglich.

Zu § 15

Diese Vorschrift stimmt mit dem bisherigen § 15 im Wesentlichen überein, lediglich aufgrund der Umbenennung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgt eine entsprechende Änderung in Absatz 2 Nr. 2.

Zu § 16

Diese Vorschrift stimmt mit dem bisherigen § 16 überein.

Zu § 17

Diese Vorschrift stimmt mit dem bisherigen § 17 im Wesentlichen überein, lediglich in Absatz 3 erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund der Neu Nummerierung der Absätze des § 6 JAG sowie die Anpassung der Verweisung auf die aktuelle beamtenrechtliche Bestimmung.

Zu § 18

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer und in Absatz 2 die Anpassung an die neue Fundstelle im Landesgesetz über die juristische Ausbildung. Ansonsten ist diese Vorschrift unverändert im Vergleich zum bisherigen § 18.

Abschnitt 2 Ausbildung

Zu § 19

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 2.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird die maximale Dauer einer Stage bei einem Gericht der allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung von drei auf zwei Monate gesenkt. Die Praxis hat gezeigt, dass bei einer Dauer der Verwaltungsstation von insgesamt vier Monaten, eine Aufteilung von drei Monaten Gericht und einem Monat Verwaltung eine sachgerechte Ausbildung in der einmonatigen Stage in der Verwaltung aufgrund der Kürze der Zeit kaum möglich ist. Die gleichwertige Aufteilung von jeweils zwei Monaten erlaubt bei einer Aufteilung zwischen Gericht und Verwaltung für beide Anteile eine sinnvolle Ausbildung. Im umgekehrten Fall – drei Monate Verwaltung, ein Monat Gericht – sind ähnliche Schwierigkeiten nicht bekannt geworden. In den Sätzen 1 und 2 wird zudem die Umbenennung der Universität in Speyer nachvollzogen.

Zu Absatz 4

In Satz 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung der Universität Speyer angepasst.

Zu Absatz 5

Satz 2 wird gestrichen, da der in Bezug genommene § 28 Abs. 2 a.F. ebenfalls gestrichen wird.

Zu § 20

Zu Absatz 1

In Satz 3 erfolgt die Anpassung an die neue Bezeichnung der Universität Speyer.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Veränderungen in den Bezeichnungen der Wahl-fächer übernommen. Auf die Begründung zu § 33 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1, abgesehen von einer leichten sprachli-chen Modernisierung in Satz 2.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen. Die Soll-Begrenzung auf zwei Rechtsreferen-darinnen und Rechtsreferendare soll entfallen, um einerseits in Zeiten nur begrenzt zur Verfügung stehender Ausbilderinnen und Ausbilder die Bestimmung von Ausbilde-rinnen und Ausbildern zu erleichtern, und um andererseits besonders motivierten Aus-bilderinnen und Ausbildern entsprechend leichter mehr Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zuweisen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Satzes 2 in § 19 Abs. 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Dem Satz 4 wird ein zweiter Halbsatz hinzugefügt, um zu berücksichtigen, dass im Verlängerungszeitraum des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit keine Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften besteht, vgl. § 14 Abs. 11 Satz 3. Im Übrigen entspricht diese Vorschrift dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2

In Satz 1 erfolgt eine nähere Bestimmung der in der Regel stattfindenden wöchentlichen Unterrichtsstunden. Dies dient der Vereinheitlichung der Ausbildungsumstände, erlaubt aber weiterhin ein ausreichendes Maß an Flexibilität um Bedarfsspitzen aufzufangen. Ein neuer Satz 3 bietet nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Bildung von Blockarbeitsgemeinschaften, die bislang auch schon in der Praxis in mehreren, vor allem kleineren, Wahlfächern erfolgte. Im Übrigen erfolgt keine Änderung in Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu § 23

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23. In Absatz 2 erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Laufbahnbezeichnungen.

Zu § 24

Absatz 3, der zwingend die Fertigung einer Relation in der Ausbildung am Arbeitsplatz der Zivilrechtspflege vorsah, wird gestrichen. Die Relationstechnik ist als gedankliche Vorübung zwar ein wichtiges Werkzeug des Juristen – weswegen die Technik im Einführungslehrgang der Pflichtstation Zivilrechtspflege, § 23 Abs. 4, weiterhin gelehrt wird – als zwingende Pflichtarbeit aber nicht mehr zeitgemäß. Die Absätze 1 und 2

entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 2, abgesehen von einer leichten sprachlichen Modernisierung in Absatz 2 Satz 3.

Zu § 25

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25.

Zu § 26

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die mögliche Ausbildungsstelle in der öffentlichen Verwaltung offener formuliert. Dies soll das bisherige, mitunter undurchsichtige, System der bisherigen Regelung, mit in der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausdrücklich genannten Stellen, vom für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium generell oder im Einzelfall zugelassenen Stellen, entzerren. Eine ähnlich offene Formulierung findet sich in den entsprechenden Regelungen in Sachsen und Nordrhein-Westfalen. Durch die Bedingung, dass die Ausbildung durch eine Beamtin oder einen Beamten mit Befähigung zum Richteramt gewährleistet sein muss, wird die Qualität der Ausbildung weiterhin ausreichend gesichert.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 bis 4; lediglich in Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Laufbahnbezeichnungen.

Zu § 27

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27, lediglich in Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Laufbahnbezeichnungen.

Zu § 28

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2, der eine Beschränkung der möglichen Ausbildungsstellen vorsah, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der Pflichtstation Verwaltung die Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und zusätzlich das Wahlfach Verwaltungsrecht gewählt hat, entfällt. Dadurch soll die Attraktivität der Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer weiter erhöht werden.

Der bisherige Absatz 3 wird durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 2 zum neuen Absatz 2 und ist inhaltlich unverändert, von der Anpassung der Bezeichnung der Universität Speyer abgesehen.

Zu § 29

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29.

Zu § 30

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Nach Satz 2 Halbsatz 2 soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nicht mehr nur in Grundzügen mit dem anwaltlichen Standesrecht und der Büroorganisation vertraut gemacht werden. Da der Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für die Mehrzahl der Volljuristinnen oder Volljuristen Teil des beruflichen Werdegangs ist, erscheint eine entsprechende Stärkung dieser Aspekte in der Ausbildung geboten. Im Übrigen entspricht Absatz 2 dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 32

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32.

Zu § 33

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 1 erfolgt zunächst die Umbenennung des bisherigen Wahlfachs „Zivilrecht“ in „Familien- und Erbrecht“, ohne dass eine inhaltliche Änderung damit verbunden wäre. Diese Umbenennung gibt den tatsächlichen Inhalt des Wahlfachs – nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 sind in diesem Wahlfach Prüfungsgegenstand das Familien- und Erbrecht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts – besser wieder und vermeidet Konfusionen. Die bisherigen Wahlfächer „Kapitalmarkt und Kapitalgesellschaftsrecht“ (Nummer 8) und „Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht“ (Nummer 9) werden zu einem neuen Wahlfach „Wirtschaftsrecht“ (Nummer 8) zusammengefasst. Inhaltlich soll das neue Wahlfach „Wirtschaftsrecht“ das Kapitalgesellschaftsrecht und das Wettbewerbsrecht umfassen. Die bisherigen Inhalte Kapitalmarktrecht und Kartellrecht entfallen dadurch. Hintergrund ist der hohe Aufwand, der betrieben werden muss, um geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder, Prüfungsakten und Prüferinnen und Prüfer für die relativen Nischenbereiche des Kapitalmarktrechts sowie des Kartellrechts zu finden, während insbesondere das Wahlfach Nummer 9 nur von einer geringen Zahl von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gewählt wird. Durch die Zusammenlegung der beiden Wahlfächer und einer Kombination der Inhalte von Kapitalgesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht soll eine Steigerung der Attraktivität des Wahlfachs erreicht und gleichzeitig die Abhängigkeit des Landesprüfungsamtes für Juristen von Einzelpersonen im Hinblick auf Ausbildung und Prüfungen reduziert werden.

Zu Absatz 2

Satz 2 Nr. 1 und 8 spiegelt die Änderungen in den Wahlfächern aus Absatz 1 wider, Nummer 9 wird entsprechend gestrichen. In Nummer 1 wird explizit das Familiengericht als mögliche Ausbildungsstelle aufgenommen. In Satz 3 wird der bisherige Halbsatz 2, der auf den alten § 28 Abs. 2 verwies, gestrichen, da der alte § 28 Abs. 2 gestrichen wird. Damit ist zukünftig eine Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in allen Wahlfächern uneingeschränkt möglich. Im Übrigen bleibt Absatz 2 unverändert.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 3 bis 5; lediglich in Absatz 4 und 5 wird die Umbenennung der Deutschen Universität Speyer nachvollzogen und in Absatz 5 eine Folgeänderung zur Streichung des alten § 28 Abs. 2 vorgenommen, da § 28 Abs. 3, auf den der Absatz 5 bislang verwies, nun zu § 28 Abs. 2 wird.

Zu § 34

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34.

Zu § 35

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35, lediglich in Absatz 4 erfolgt eine Änderung aufgrund der geänderten Laufbahnbezeichnungen.

Zu Teil 3 Zweite juristische Staatsprüfung

Zu § 36

Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt, der die Übermittlungs- und Übersendungsfristen aus Satz 1 und 2 bei einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit entsprechend der Verlängerung um sechs Monate anpasst. Im Übrigen entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 36.

Zu § 37

Zu Absatz 1

Im neuen Absatz 1 werden die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung des Prüfungsstoffes in der zweiten juristischen Staatsprüfung übernommen. Neben dem Prüfungsstoff aus der staatlichen Pflichtfachprüfung kommen die in den Nummern 1 bis 5 aufgezählten Materien hinzu. Einige Gebiete, die bereits in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung genannt werden, werden explizit aufgeführt, da diese nicht mehr nur „im Überblick“ von den Prüflingen zu beherrschen sind (zum Beispiel die Zulässigkeit von Vorhaben nach den

§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs sowie der Erste Abschnitt der Baunutzungsverordnung), andere Materien kommen gänzlich neu hinzu, wie zum Beispiel das Urteilsverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Überblick.

Zu Absatz 2

In den Nummern 1 und 8 werden die Umbenennung des Wahlfachs „Zivilrecht“ in „Familien- und Erbrecht“ sowie die Zusammenlegung der Wahlfächer Nummern 8 und 9 zum neuen Wahlfach Nummer 8 „Wirtschaftsrecht“ unter gleichzeitigem Wegfall von Nummer 9 nachvollzogen. Auf die Begründung zu § 33 wird verwiesen. In Nummer 2 wird im Wahlfach „Medienrecht“ als Prüfungsstoff das Rechtsgebiet „Verlagsrecht“ gestrichen. Nach Rückmeldungen der in Ausbildung und Prüfung tätigen Personen handelt es sich um eine wenig ausbildungsgerechte Materie, die auch in den Prüfungen eine nur äußerst untergeordnete Rolle spielt. Eine Konzentration auf die übrigen Gebiete des Wahlfachs ist angezeigt.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4. In Absatz 3 erfolgt lediglich eine sprachliche Korrektur.

Zu § 38

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38, in Absatz 1 erfolgt lediglich eine leichte sprachliche Modernisierung.

Zu § 39

Zu Absatz 1

Dem Satz 1 wird ein neuer Halbsatz 2 hinzugefügt, mit dem die Verschiebung des schriftlichen Examens um sechs Monate (entsprechend dem Verlängerungszeitraum) bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit festgeschrieben wird. Ansonsten entspricht Absatz 1 dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die neue Nummerierung in § 37 Abs. 1 nachvollzogen. In Satz 2 wird – parallel zur staatlichen Pflichtfachprüfung – das aufwendige Herstellen des Einvernehmens für die Aufsichtsarbeiten im Bereich des Öffentlichen Rechts mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium zugunsten einer Zuleitung der entsprechenden Aufsichtsarbeiten nach deren Verwendung abgeschafft. Auf die Begründung zu § 6 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Hürden für die Zulassung zur mündlichen Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses für die Juristenausbildung leicht gesenkt, da nur noch eine Gesamtpunktzahl von 30,00 statt vorher 32,00 Punkten erreicht werden muss. Dies entspricht bei acht Aufsichtsarbeiten einer durchschnittlichen Punktzahl von 3,75 Punkten. Wie zuvor muss mindestens die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit 4,0 Punkten bewertet sein. Auf die Begründung zu § 9 Abs. 3 wird verwiesen. Zudem wird ein neuer Satz 2 angefügt, der die Berechnung zur Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfung ausdrücklich regelt und insbesondere – zur Erleichterung weiterer Rechenschritte – vorsieht, dass eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt.

Zu § 40

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 1 und 2, lediglich in Absatz 2 erfolgt in den Nummern 1 und 3 eine Bezeichnungsänderung aufgrund der Änderung der Laufbahnbezeichnungen.

Zu Absatz 3

In Satz 5 wird der bisherige Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 2 erweitert und auch auf die neuen Sätze 3 bis 5 verwiesen, in denen Unterstreichungen und Markierungen grundsätzlich für unzulässig erklärt werden. Satz 4 wird sprachlich leicht modernisiert. Im Übrigen entspricht Absatz 3 dem bisherigen Absatz 3.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Zu Absatz 6

In Satz 1 wird zur Erleichterung der Berechnungen der Gesamtnote festgehalten, dass eine dritte Dezimalstelle bei jedem einzelnen Berechnungsschritt unberücksichtigt bleibt. Im Übrigen entspricht der Absatz 6 dem bisherigen Absatz 6.

Zu Absatz 7

Der Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu Teil 4 Gebühren

Zu § 41

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42. Die Neunummerierung ist Folge der Streichung des alten § 41, mit dem die elektronische Form weitgehend ausgeschlossen worden war. Die Streichung erfolgte bereits durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 523).

Die Gebühren für die Notenverbesserung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung werden jeweils um 100,00 EUR angehoben, auf 400,00 EUR respektive 500,00 EUR. Die bisherigen Gebührenhöhen waren unverändert seit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2003. Die sachliche Rechtfertigung einer Gebührenhöhe kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Gebührenzwecken der Kostendeckung, des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie aus sozialen Zwecken ergeben. Die Gebühren für die Notenverbesserung sind als Gegenleistung für die Ermöglichung einer weiteren Prüfung anzusehen. Dabei entstehen dem Landesprüfungsamt auch durch Prüfungen zur Notenverbesserungen zusätzliche Kosten, insbesondere zusätzliche Vergütungen für Prüferinnen und Prüfer. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Vergütung bei den juristischen Staatsprüfungen für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit nahezu verdoppelt hat im Vergleich zu den 2003 gezahlten Vergütungen; für die Abnahme einer mündlichen Prüfung ist die Vergütungshöhe um mehr als die Hälfte gestiegen. Die Einführung des elektronischen

Examens in der zweiten juristischen Staatsprüfung und ab der Herbstkampagne 2023 auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung belastet ebenfalls den öffentlichen Haushalt. Hinzu kommt die allgemeine Teuerung seit Einführung der Gebührensätze im Jahr 2003. Allerdings ist die Gebührenhöhe für die Notenverbesserung auch ein Merkmal für die Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Rheinland-Pfalz. Hohe Gebühren für die Notenverbesserung können abschreckend wirken. Eine Erhöhung der Gebühren für die Notenverbesserung von je 100,00 EUR erscheint hier vertretbar. Diese Erhöhung deckt zwar immer noch nicht die tatsächlichen Kosten ab, mildert aber die Kostensteigerungen durch die Erhöhung der Vergütungen für die Korrektur sowie die Kosten der elektronischen Prüfung seit Einführung der Gebühren im Jahre 2003 etwas ab. Dabei ist der gesamte Verwaltungsaufwand des Prüfungsamtes noch unberücksichtigt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei den Prüflingen, die zur Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung antreten, um Personen handelt, die bereits eine Ausbildung vollständig abgeschlossen haben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und somit auch Einkommen erzielen können. Mit einer Erhöhung auf 400,00 EUR beziehungsweise 500,00 EUR dürfte zugleich noch keine abschreckende Wirkung verbunden sein, welche Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern einen Wettbewerbsnachteil zufügen würde.

Ansonsten entspricht § 41 dem bisherigen § 42.

Zu Teil 5 Schlussbestimmung

Zu § 42

In § 42 werden Übergangsbestimmungen geregelt. Da sich Änderungen im Prüfungsstoff sowie in den Wahlfächern ergeben, müssen Übergangsbestimmungen getroffen werden, um denjenigen Personen, die vor Inkrafttreten der neuen Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ihre Ausbildung begonnen haben, einen gewissen Zeitraum zur Umstellung zu gewähren.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die neue Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 – und damit der neue Prüfungstoffkatalog – erstmals ab der schriftlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Februar 2025 zum Tragen kommt. Satz 2 Halbsatz 1 ordnet für die Prüfungen davor die Weitergeltung des alten Stoffkatalogs an. Satz 2 Halbsatz 2 erweitert diese Weitergeltung auf Wiederholungs- oder Verbesserungsversuche, die spätestens im Februar 2025 begonnen werden. Damit ist eine Übergangsfrist von anderthalb Jahren festgelegt, gerechnet vom generellen Inkrafttreten der neuen Verordnung ab dem 1. August 2023. Dies erscheint ausreichend zur angepassten Vorbereitung, da die Veränderungen durch den Stoffkatalog nicht so erheblich sind, dass eine längere Frist erforderlich wäre. Zudem kommen die Studierenden auch bereits in den Genuss einiger Erleichterungen, wie zum Beispiel der abgesenkten Anforderungen zur Zulassung zur mündlichen Prüfung. Auch die bereits ab dem Herbsttermin 2023 geltende Unzulässigkeit von Markierungen ist vor diesem Hintergrund vertretbar, zumal in der Regel vor dem Examen ohnehin neue – und damit unmarkierte – Gesetzessammlungen angeschafft werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 ordnet für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2023 aufgenommen haben, die Weitergeltung von § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. Juli 2023 geltenden Fassung an. Damit sind diese Personen insbesondere von den Änderungen des Prüfungstoffkatalogs und der Wahlfachänderungen nicht betroffen. Die weiteren Änderungen, wie der Herabsetzung der Zulassungshürden für die mündliche Prüfung, der erweiterten Flexibilität hinsichtlich der Ausbildung bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder der Unzulässigkeit von Markierungen werden diese Personen damit zwar treffen, doch sind diese entweder vorteilhaft oder aber nicht von derartig einschneidender Wirkung, dass es geboten wäre, deren Inkrafttreten zu verschieben. In Satz 2 wird eine Höchstfrist bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für die Weitergeltung der alten Regelungen aus Satz 1 angeordnet. Damit sollen zum einen Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden, zum anderen aber die Aufrechterhaltung von Parallelstrukturen durch zwei

verschiedene Ausbildungs- und Prüfungssysteme zeitlich begrenzt werden. Satz 3 schließlich ordnet an, dass, wer einen Wiederholungs- oder Verbesserungsversuch vor dem 31. Juli 2026 begonnen hat, diesen auch nach altem Recht beenden kann. Dies gilt auch dann, wenn etwa aufgrund eines Verfahrensfehlers im Prüfungsverfahren eine Prüfung nachträglich als nicht untergenommen gilt.

Zu § 43

Die Vorschriften, welche die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit betreffen – § 14 Abs. 8 bis 11, § 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, § 36 Abs. 1 Satz 3 und § 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 – treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, da die Möglichkeit des Teilzeitvorbereitungsdienstes bereits für den Einstellungstermin Mai 2023 besteht. Im Übrigen tritt die neue Verordnung am 1. August 2023 in Kraft und die bisherige Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2003 – sofern in § 42 und in Absatz 1 nicht etwas Anderes bestimmt ist – außer Kraft.

Zur Anlage

In der Anlage wird der Prüfungsstoff entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses für die Juristenausbildung angepasst. Dies führt teils zu einer Erweiterung, teils zu einer Beschränkung des bisherigen Prüfungsstoffes. Die Unterschiede zum bisherigen Stoffkatalog stellen insgesamt betrachtet keine erhebliche Umwälzung des möglichen Prüfungsstoffs dar, wenn es auch im Einzelnen Unterschiede gibt.